

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) RS 002 - GGVS-Durchführungsrichtlinien

Vom 19. Mai 1999
(VkB1. 1999 S. 419)

Erläuterungen und Übersichten zur GGVS

Mit diesen GGVS-Durchführungsrichtlinien werden die Bestimmungen der GGVS und der Anlagen A und B des ADR erläutert, um den Betroffenen die Anwendung und den Umgang mit diesen Vorschriften zu erleichtern. Analog hierzu hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die "Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE-Durchführungsrichtlinien) - RE 001 -" erarbeitet und im Verkehrsblatt bekanntgegeben.

Aufbau der GGVS

Rahmenverordnung mit 10 Paragraphen

Anlagen 1 bis 3

Zu § 1 Geltungsbereich

1. Durch den Verweis auf die Anlagen A und B des ADR-Übereinkommens in Abs. 3 gelten die Vorschriften der Anlagen A und B unmittelbar auch für innerstaatliche Beförderungen. Nationale ergänzende bzw. abweichende Regelungen, die jedoch auf die Richtlinie 94/55/EG gestützt sind, sind in den Anlagen 1 bis 3 zur GGVS enthalten.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

2. Der Fahrzeugführer ist nicht der Beförderer im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3, obwohl er das Fahrzeug zur Ortsveränderung des Gutes verwendet, es sei denn, der Fahrzeugführer ist gleichzeitig Beförderer im Sinne des Unternehmers (z.B. Einmannbetrieb).

Zu § 3 Zulassung zur Beförderung

3.1 Die Anlage A des ADR teilt die gefährlichen Güter in folgende Klassen ein (Rn. 2002 Abs. 1 und 2):

Klasse 1	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	Nur-Klasse
Klasse 2	Gase	freie Klasse
Klasse 3	Entzündbare flüssige Stoffe	freie Klasse
Klasse 4.1	Entzündbare feste Stoffe	freie Klasse
Klasse 4.2	Selbstentzündliche Stoffe	freie Klasse
Klasse 4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	freie Klasse
Klasse 5.1	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	freie Klasse
Klasse 5.2	Organische Peroxide	freie Klasse
Klasse 6.1	Giftige Stoffe	freie Klasse
Klasse 6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe	freie Klasse
Klasse 7	Radioaktive Stoffe	Nur-Klasse
Klasse 8	Ätzende Stoffe	freie Klasse
Klasse 9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	freie Klasse

3.2 Um festzustellen, ob ein gefährliches Gut zur Beförderung zugelassen ist, ist zunächst zu prüfen, unter welchem Begriff der 13 Klassen ein Gut einzuordnen ist. Sodann ist die Bezeichnung des Gutes mit der Stoffaufzählung der entsprechenden Klasse zu vergleichen. Es können sich folgende Möglichkeiten ergeben:

3.2.1 Das Gut ist unter bestimmten Bedingungen zur Beförderung zugelassen und somit ein Gut des ADR, wenn es

- a. in der Stoffaufzählung namentlich aufgeführt ist oder
- b. in der Stoffaufzählung zwar nicht namentlich aufgeführt ist, jedoch unter eine in der Stoffaufzählung enthaltene Sammelbezeichnung oder n.a.g.-Eintragung fällt (siehe Rn. 2000 Abs. 4 und Einleitung zum Verzeichnis II der Rn. 250.000). In der Klasse 9 Ziffern 11 und 12 sind die n.a.g.-Eintragungen beispielhaft um namentlich genannte Stoffe ergänzt.

Stoffe, die unter eine bestimmte Ziffer in der Stoffaufzählung fallen, können nur den dort genannten Buchstaben zugeordnet werden. So können z.B. Stoffe der Klasse 8, Ziffer 9 nur den Buchstaben b) oder c) zugeordnet werden.

Wegen Lösungen und Gemischen, auch Abfällen, siehe auch Rn. 2002 Abs. 8.

3.2.2 Kann das Gut nicht nach Nr. 3.2.1 eingeordnet werden, ist festzustellen, ob es sich bei der Klasse, in die das Gut einzureihen wäre, um eine Nur-Klasse oder um eine freie Klasse handelt.

- a. Güter, die unter den Begriff einer der zwei Nur-Klassen (Klasse 1 und 7) einzureihen sind und die in der Stoffaufzählung nicht aufgeführt sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen (vgl. Rn. 2002 Abs. 1).
- b. Güter, die unter den Begriff einer der elf freien Klassen einzureihen sind und die nicht unter 3.2.1 Buchstaben a) oder b) fallen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR und sind ohne besondere Bedingungen zur Beförderung zugelassen (vgl. Rn. 2002 Abs. 1). Dies gilt nicht für Güter, die in der Stoffaufzählung durch Bemerkungen ("Bem.") ausdrücklich von der Beförderung ausgeschlossen sind (z.B. Bem. zu Rn. 2601 Ziffern 1, 2 und 3).

3.3 Bei der Einordnung von Lösungen und Gemischen von bestimmten Stoffen sowie von Stoffen bestimmter spezifischer Radioaktivität sind zusätzlich die allgemeinen Vorschriften der Rn. 2002 Abs. 8 und 10 bis 14 zu beachten.

3.4 In Einzelfällen kann entgegen der Anlage A ein bestimmtes gefährliches Gut auf Grund

- a. einer Vereinbarung nach Rn. 2010 und 10.602,
- b. einer Gefahrgut-Ausnahmereverordnung nach § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder
- c. einer Ausnahmezulassung nach § 5 GGVS zur Beförderung zugelassen sein.

3.5 In folgenden Fällen sieht das ADR Erleichterungen bzw. Freistellungen von den Anlagen A und B vor:

3.5.1 Die in den Rn. 2201a, 2301a, 2401a, 2471a, 2501a, 2551a, 2601a, 2801a und 2901a aufgeführten gefährlichen Güter unterliegen mit Ausnahme der in den einzelnen a-Randnummern genannten Bedingungen für die Beförderung nicht den Vorschriften des ADR.

3.5.2 Auf begrenzte Mengen gefährlicher Güter in Versandstücken sind nur bestimmte Vorschriften der Anlage B anzuwenden (vgl. Rn. 10.011).

3.5.3 Sonderregelungen enthält § 5 für die Anwendbarkeit von

- Vereinbarungen nach Rn. 2010 und 10.602 des ADR im innerstaatlichen Verkehr,
- Ausnahmen nach § 5 für die deutsche Teilstrecke einer innergemeinschaftlichen oder grenzüberschreitenden Beförderung.

3.5.4 Bestimmte Beförderungen sind unter den in Rn. 2009 und 10.603 genannten Bedingungen von der Anwendung des ADR freigestellt. Jedoch gelten bei innerstaatlichen Beförderungen mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, die Einschränkungen der Anlage 2 Nr. 1.3 und 2.5 der GGVS.

3.6 Auskünfte darüber, welche Vorschriften im Einzelfall anzuwenden sind, kann die Behörde nur erteilen, wenn das betreffende Gut nach Rn. 2002 Abs. 3 bezeichnet ist. Ist diese Bezeichnung des Gutes unbekannt und sind die notwendigen

Angaben auch nicht vom Hersteller zu erhalten, so können Anfragen zur Klassifizierung an geeignete Stellen (z.B. für die Klassen 1, 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 und 5.2 an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) gerichtet werden. Für die Anfrage wird das Formblatt nach Anlage 1 empfohlen. Anfragen zu Klassifizierungen können auch gerichtet werden an die Sicherheitsbehörden und -Organisationen unter Nummer 5.4.2 der "Erläuterungen zur Geschäftsordnung für den Gefahrgut-Verkehrsbeirat" vom 29. Juli 1997, veröffentlicht im VkB. 1997 Heft 15 S. 505.

Zu § 5 Ausnahmen

5.1 Für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 wird das Formblatt nach Anlage 1 empfohlen.

5.2 Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind Abweichungen von den Anlagen A und B nur möglich, wenn diese nach der Richtlinie 94/55/EG Artikel 6 Abs. 1, 3, 6, 7, 9, 10 erster Unterabsatz und Abs. 11 zulässig sind. Die EG beabsichtigt, im Juni 1999 den Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 94/55/EG im Amtsblatt der EG bekanntzugeben; von den Änderungen ist auch Artikel 6 betroffen.

5.2.1 Der geänderte Wortlaut von Artikel 6 lautet wie folgt:

[Bekanntgabe nach Vorliegen der vorgenannten Richtlinie.]

5.2.2 Verfahren der Meldung von Ausnahmen der Länder an den Bund und deren Weiterleitung an die EU-Kommission gemäß Artikel 6 Abs. 10 der Richtlinie 94/55/EG:

a. Grundlage

Artikel 6 Abs. 10 der Richtlinie 94/55/EG betrifft Ausnahmen der GGAV und Ausnahmen nach § 5 GGVS. Die Geltungsdauer der Ausnahmen darf höchstens 5 Jahre betragen; dies gilt sowohl für Ausnahmen der Mitgliedstaaten als auch für Multilaterale Vereinbarungen nach Rn. 2010 und 10.602 der Anlage A und B des ADR. Ausnahmen von den Anlagen A und B des ADR, die durch Artikel 6 Abs. 1 bis 9 nicht erfaßt werden oder der Zielsetzung des Artikel 6 Abs. 10 nicht entsprechen, dürfen für Beförderungen im Einzelfall nach Artikel 6 Abs. 11 zugelassen werden.

b. Verfahren zur Meldung von Ausnahmen an die Europäische Kommission (KOM)

(1) Die Zuordnung von Ausnahmesachverhalten nach § 5 GGVS zu Artikel 6 Abs. 10 und die gegebenenfalls daraus folgende Empfehlung für den Abschluß einer Multilateralen Vereinbarung nach dem ADR erfolgt zunächst durch die für die Ausnahmen zuständigen Behörden der Länder. Neue Ausnahmesachverhalte sind entsprechend Nr. 5.10 dem BMVBW zuzuleiten. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Ausnahme ausdrücklich nur unter dem Widerrufsvorbehalt für den Fall einer Beanstandung durch die KOM zu erteilen.

(2) Die neuen Ausnahmesachverhalte sind durch das BMVBW einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen und unter Beteiligung von Sachverständigen, erforderlichenfalls ATT und ASV, unter sicherheitstechnischen Gesichtspunkten zu überprüfen. Wird diese Prüfung positiv entschieden, sieht das BMVBW eine Aufnahme in die Gefahrgut-Ausnahmereordnung (GGAV) vor. In diesem Fall initiiert das BMVBW auch eine Multilaterale Vereinbarung, sofern ein internationaler Beförderungsbedarf erkennbar ist, und einen Antrag zur Änderung des ADR (ggf. auch des RID). Die Länder erhalten eine entsprechende Information durch das BMVBW.

(3) Das BMVBW stellt die Ausnahmesachverhalte in einer Liste zusammen. Sofern eine Änderung des ADR im Sinne des Regelungsziels eines Ausnahmesachverhalts bereits beschlossen, jedoch noch nicht umgesetzt ist, nimmt das BMVBW diesen Ausnahmesachverhalt in die Liste zur Mitteilung an die KOM auf. Diese Liste wird entsprechend der angefallenen Ausnahmeregelungen mindestens einmal jährlich der KOM zugeleitet.

(4) Das BMVBW sieht von der Meldung eines Ausnahmesachverhaltes im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land ab, wenn der Ausnahmesachverhalt bereits von der KOM beurteilt und für Deutschland akzeptiert worden ist. Danach kann die Ausnahme im Rahmen der 5-Jahresfrist weitergeführt werden.

(5) Sofern die Prüfung nach (2) ergibt, daß das Ziel des Ausnahmesachverhaltes möglicherweise durch Interpretation des ADR erreicht werden kann, ist die Interpretation mit den Ländern abzustimmen.

c. Bekanntgabe der Ergebnisse der KOM-Beratungen

Das BMVBW teilt den Ländern die Beratungsergebnisse der KOM mit. Die Länder erhalten die Liste der Ausnahmeregelungen mit den jeweiligen Vermerken der Beratungsergebnisse. Die Ergebnisse der KOM-Beratungen sind von den Ländern entsprechend umzusetzen.

d. Darstellung der Ausnahmesachverhalte für die Beratungen der KOM

Die Ausnahmesachverhalte sind nach folgendem Schema aufzubereiten:

Spalte 1:

Angabe der laufenden Nummer in der Liste.

Spalte 2:

Angabe der wesentlichen Fundstellen, von denen in dem Ausnahmesachverhalt abgewichen wird (Randnummern der Anlagen A und B und die dazugehörigen Anhänge).

Spalte 3:

Angabe "D" für Deutschland und Angabe des Landes/der Länder in Klammern, die diesen Ausnahmesachverhalt zugelassen haben.

Spalte 4:

Angabe des Artikel 6 Abs. 10 der Richtlinie, auf den sich der Ausnahmesachverhalt stützt.

Spalte 5:

Prägnante Darstellung des Regelungszieles sowie wesentliche Auflagen, mit denen eine adäquate Sicherheit gegenüber den Vorschriften des ADR erreicht wird. Diese Beschreibung soll der KOM die Beurteilung der Konformität des Ausnahmesachverhaltes mit den Richtlinien ermöglichen.

5.2.3 Für Beförderungen im Einzelfall können Ausnahmen der Länder unter Bezug auf Artikel 6 Abs. 11 ohne Beteiligung der KOM zugelassen werden. Als "Beförderungen im Einzelfall" können dabei auch mehrere erforderliche Transporte zur Erledigung eines einzelnen Beförderungserfordernisses angesehen werden. Artikel 6 Abs. 11 wird von der KOM restriktiv ausgelegt. Dies ist bei der Entscheidung über Anträge zu berücksichtigen. Ggf. sollte das Vorgehen mit dem BMVBW abgestimmt werden.

5.3 Ausnahmen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 auch für Fahrzeuge zugelassen, die nicht unter den Begriff "Fahrzeuge" nach Artikel 2 der RL 94/55/ EG fallen. Dort sind Fahrzeuge wie folgt definiert:

"Fahrzeug, mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie allen Arbeitsmaschinen, alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten vollständigen oder unvollständigen Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie ihre Anhänger."

5.4 Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 hat der Antragsteller bei Abweichungen von den Anlagen A und B ein Sachverständigengutachten vorzulegen. In dem Gutachten sind das jeweilige Gefahrenpotential sowie die zur Herabminderung dieser Gefahren notwendigen Sicherheitsvorkehrungen exakt und nachprüfbar darzulegen. Es müssen alle maßgeblichen Daten und Fakten für eine sachgerechte Entscheidung über die Zulassung zum Transport vorgelegt werden. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, welche Sachverständigen er für geeignet hält, sein Anliegen mit Sachwissen zu vertreten.

Folgende Sachverständige kommen insbesondere in Betracht:

- a. Für gefährliche Stoffe und Gegenstände sowie für die Kennzeichnung von Versandstücken mit gefährlichen Gütern: Chemische und physikalische Untersuchungsstellen (z.B. wissenschaftliche Institute), anerkannte Chemiker/Physiker;
- b. für Verpackungen (einschließlich Zusammenpacken und Zusammenladen): Materialprüfstellen (z.B. Materialprüfämter, TÜV);

- c. für Kraftfahrzeuge und deren Ausrüstung:
Sachverständige nach § 6 Abs. 1 Nr. 8, Prüf-Ingenieure anerkannter Kraftfahrzeugüberwachungsorganisationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 9) sowie von einer IHK öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige;
- d. für Gefäße zur Beförderung von Gasen, für Tanks (Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Elemente von Batterie-Fahrzeugen, Tankcontainer) und deren Ausrüstung:
Sachverständige nach § 6 Abs. 1 Nr. 5.

Für die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung, welche fachlich geeigneten Personen und Dienststellen gutachtliche Stellungnahmen (Gutachten im Sinne von § 5 Abs. 3) erstellen. Diese gutachtlichen Stellungnahmen sind an keine bestimmte Form gebunden.

5.5 Bei einem Sicherheitsstandard, der unterhalb dem Stand von Wissenschaft und Technik liegt, ist im Gutachten nachprüfbar darzulegen, welche Gefahren verbleiben und weshalb die verbleibenden Gefahren für vertretbar angesehen werden können.

5.6 Vergleichende Verweisungen auf geltende oder bereits beschlossene künftige Vorschriften können bei Anträgen auf Ausnahmezulassung die durch die Rechtsvorschriften des § 5 verlangten und vorstehend wiedergegebenen Darlegungen nicht ersetzen.

5.7 Es kann notwendig sein, Gutachten verschiedener Sachverständiger beizubringen. Bei der Beantragung auf Zulassung einer neuen Verpackung reicht z.B. das Gutachten eines Verpackungssachverständigen allein nicht aus. Wegen der Gefahrendarstellung ist zusätzlich das Gutachten eines Sachverständigen für das zu befördernde Gut (Stoffsachverständigen) notwendig.

5.8 Den Ausnahmezulassungen ist eine Numerierung zuzuteilen, die aus laufender Nummer, Jahreszahl und Kurzbezeichnung des genehmigenden Bundeslandes besteht, z.B. 12/96 He. Werden Ausnahmen in einem Lande von mehreren Stellen zugelassen, so ist jeder Stelle ein Unterscheidungsmerkmal zuzuweisen, z.B. 3/96 NRW 1.

5.9 Für die Ausnahmezulassungen sollte nach der Nennung des Genehmigungsinhabers folgende Gliederung verwendet werden:

1. Art und Zulassung (z.B. Stoff- und/oder Verpackungszulassung)
2. Verpackungsvorschriften, gegliedert nach Innen- und Außenverpackung
oder
Vorschriften für Bau und Betrieb von Tankcontainern, Tankfahrzeugen? Prüfvorschriften (z.B. Baumusterprüfung)
3. Sonstige Vorschriften (z.B. Kennzeichnung)
4. Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt
5. Vermerke im Beförderungspapier
6. Übergangsvorschriften
7. Rechtsbehelfsbelehrung

5.10 Die Genehmigungsbehörde übersendet den anderen Ländern (lt. folgendem Verteiler) und dem BMVBW Kopien der Ausnahmezulassung.

Verteiler

Verkehrsminister/-senatoren
- Verkehrsministerien - der Länder in
Berlin, Erfurt, Hannover, Kiel, Magdeburg, Mainz, München, Potsdam, Saarbrücken, Schwerin,
Wiesbaden

Behörde für Inneres - Polizei -Zentralstelle für Hafensicherheit und gefährliche Güter
- WS 22-
Kehrwiederspitz 1
20457 Hamburg

Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel
Elbinger Platz 1
27570 Bremerhaven

Eichamt Dortmund
Kronprinzenstraße 51
44135 Dortmund

Regierungspräsidium Dresden
Referat Verkehrsrecht
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Regierungspräsidium Karlsruhe
Postfach 53 43
76035 Karlsruhe

Bezirksregierung Koblenz
- Verkehrsreferat -
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
- Verkehrsreferat -
Friedrich-Ebert-Straße
67433 Neustadt/W.

Bezirksregierung Trier
- Verkehrsreferat -
Kurfürstliches Palais
54203 Trier

Zu § 6 Zuständigkeiten

6.1 Die Zuständigkeiten für Fahrweg und Verlagerung sind in § 7 geregelt.

6.2 Bei den Verpackungen nach Rn. 2433 Abs. 1 und Rn. 2473 Abs. 1 und 2 handelt es sich um Gefäße, die von denselben in § 6 Abs. 1 Nr. 5 genannten Sachverständigen zu prüfen sind.

6.3 Die Benennung der Sachverständigen und der Personen in § 6 Abs. 1 Nr. 5, 8 und 9 gilt als erfolgt, wenn sie in dem Land tätig sind, von dem die Anerkennung für die Prüftätigkeit nach GSG, StVZO bzw. KfSachvG erteilt wurde.

6.4 Die BAM erkennt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 Sachverständige gemäß § 19 Nr. 3 der GGVS an. Dies sind die Sachverständigen des Germanischen Lloyds, der Technischen Überwachungsvereine, der Arbeits- und Sozialbehörde - Amt für Arbeitsschutz Hamburg und die Staatliche Technische Überwachung Hessen.

Zu § 7 Fahrweg und Verlagerung

7.1 Fahrwegbestimmung

7.1.1 Für den Antrag auf Bestimmung des Fahrweges außerhalb der Autobahnen (§ 7 Abs. 3) wird das Muster nach Anlage 2 empfohlen.

7.1.2 Der Fahrweg kann positiv und/oder negativ bestimmt werden. Dies schließt sowohl die Festlegung/den Ausschluß bestimmter Straßen als auch die allgemeine Benennung von Straßen bestimmter Klassifizierung (z.B. Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Vorfahrtsstraßen) ein, sofern deren Benutzung nicht durch entsprechende Zeichen der StVO oder durch Allgemeinverfügung aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz verboten ist. Nach Möglichkeit sollte der Fahrweg durch Allgemeinverfügung bestimmt werden.

7.1.3 Bei der Bestimmung des Fahrweges außerhalb der Autobahn werden in der Regel zwei Straßenverkehrsbehörden unabhängig voneinander auf Antrag tätig. So bestimmt z.B. die für die Beladestelle zuständige Straßenverkehrsbehörde den Fahrweg nur zwischen dem Beladeort und der Autobahn. Den Fahrweg zwischen der Autobahn und der Entladestelle bestimmt ausschließlich die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Liegt der zu bestimmende Fahrweg nicht nur im Bezirk der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, so hat diese die Straßenverkehrsbehörden, durch deren Bezirk der weitere Fahrweg zum Anschluß an die Autobahn führt, bei der Fahrwegfestlegung zu beteiligen.

7.1.4 Für die Fahrwegbestimmung ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.

7.1.5 Die Verpflichtung des Fahrzeugführers, den Bescheid über die Fahrwegbestimmung während der Beförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (§ 7 Abs. 3 letzter Satz), bezieht sich auch auf den durch Allgemeinverfügung vorgeschriebenen Fahrweg. In diesen Fällen ist eine Ausfertigung der Allgemeinverfügung mitzuführen und gegebenenfalls auszuhändigen. Bestimmt die Allgemeinverfügung, daß der Unternehmer eine Wegstreckenbeschreibung zu erstellen hat, gilt gleiches für diese Beschreibung.

7.2 Bescheinigungen nach § 7 Abs. 5

7.2.1 Für den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 durch das Eisenbahn-Bundesamt, eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion oder die nach Landesrecht zuständige Stelle wird das Muster nach Anlage 4 empfohlen.

7.2.2 Die Ausstellung einer Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 7 Abs. 5 Satz 1 ist beim Eisenbahn-Bundesamt, Referat 33, Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn, zu beantragen.

7.2.3 Die Ausstellung einer Bescheinigung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach § 7 Abs. 5 Satz 2 (nur für Containerverkehr - Beförderungen von Tankcontainern oder Großcontainern) ist bei einer der folgenden Direktionen zu beantragen:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

- Nord, Postfach 44 67, 24043 Kiel
- Nordwest, Postfach 20 20, 26590 Aurich
- Mitte, Postfach 63 07, 30069 Hannover
- West, Postfach 59 05, 48135 Münster
- Südwest, Postfach 43 60, 55127 Mainz
- Süd, Postfach 68 09, 97018 Würzburg
- Ost, Postfach 13 37, 10109 Berlin

Der Antragsteller soll sich an die ihm nächstgelegene Wasser- und Schifffahrtsdirektion wenden.

7.2.4 Von der Möglichkeit, die Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 2 bei grenzüberschreitenden Beförderungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erteilen zu lassen (§ 7 Abs. 5 Satz 4), sollen nur Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung ihrer Unternehmen außerhalb des Geltungsbereichs der GGVS Gebrauch machen. Sachlich zuständig sind in

Baden-Württemberg:	Untere Verwaltungsbehörden
Bayern:	Landratsämter, kreisfreie Gemeinden, Große Kreisstädte
Berlin:	Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr
Brandenburg:	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Bremen:	Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel
Hamburg:	Behörde für Inneres - Polizei/WS 22 -(siehe Nr. 5.10 - Verteiler-)

Hessen:	Hessischer Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern:	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Rostock
Niedersachsen:	Landkreise, kreisfreie Städte und große selbständige Städte
Nordrhein-Westfalen:	Kreisordnungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte)
Rheinland-Pfalz:	Bezirksregierungen
Saarland:	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Sachsen:	Untere Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeister der kreisfreien Städte)
Sachsen-Anhalt:	Landkreise und kreisfreie Städte
Schleswig-Holstein:	Landkreise und kreisfreie Städte
Thüringen:	Landkreise und kreisfreie Städte

7.2.5 Das gefährliche Gut kann in einem Gleisanschluß verladen und entladen werden (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1), wenn der Verloader und der Empfänger in dem relevanten Betrieb über einen Gleisanschluß verfügen, es sei denn

- entsprechende Beförderungsmittel für den Schienenverkehr können nicht eingesetzt werden, weil z.B.
 - a. die Transportmittelanbieter dem Absender ausnahmsweise keinen geeigneten Eisenbahnkesselwagen zur Verfügung stellen können (Nachweis durch Bescheinigungen der Transportmittelanbieter);
 - b. geeignete Eisenbahnkesselwagen aus Gründen, die der Eisenbahnverkehrsunternehmer zu vertreten hat, nicht zugeführt werden können;
 - c. eine Wehrtechnische Dienststelle (WTD) oder das Bundesinstitut (WI WEB) dem Hersteller von Gütern der Klasse 1 die Termine, zu denen explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff zur Erprobung bzw. Untersuchung vorliegen müssen, so kurzfristig angesetzt hat, daß der Eisenbahntransport nicht mehr möglich ist;
- erforderliche Be- und/oder Entladevorrichtungen nicht vorhanden sind;
- die Benutzung des Gleisanschlusses z.B. unzumutbar ist, wenn das gefährliche Gut im Stückgutverkehr befördert werden soll und die Versandmenge (Bruttomasse) 3000 kg pro Tag nicht überschreitet.

7.2.6 Kann nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a verladen und befördert werden, darf eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 2 nicht erteilt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt teilt dem Antragsteller aber die jeweils nächstgelegenen geeigneten Bahnhöfe mit. Im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a können gefährliche Güter in Tankcontainern oder als Versandstücke in Großcontainern (Container mit einem Fassungsraum von mehr als 3 m³) verladen werden, wenn

- für das Gut zugelassene Tankcontainer zur Verfügung stehen,
- für das Gut zulässige Großcontainer zur Verfügung stehen und mindestens 1000 kg (netto) in Versandstücken befördert werden.

Wird in Tankcontainern oder Großcontainern verladen und befördert, bedarf es für die Anfuhr zum und die Abfuhr vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof/Hafen keiner Bescheinigung (§ 7 Abs. 5 Satz 1). § 7 Abs. 6 Satz 1 (Vermerk im Beförderungspapier) ist jedoch zu beachten.

7.2.7 Kann im Huckepackverkehr befördert werden (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b), darf die Bescheinigung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 nicht erteilt werden. Die Möglichkeit, Huckepackverkehr durchzuführen, besteht, wenn sichergestellt ist, daß die für den Transport erforderliche Huckepackkapazität vorhanden ist. Verhandlungen des Antragstellers mit Betreibern von Huckepackverkehren und entsprechende von den Betreibern von Huckepackverkehren schriftlich bestätigte Verhandlungsergebnisse können die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes über die Ausstellung einer Bescheinigung beschleunigen.

7.2.8 Mit den Entscheidungsvorgaben der Nrn. 7.2.5 bis 7.2.7 wird angemessen berücksichtigt, daß der Eisenbahntransport zumutbar ist.

7.2.9 Für das Verfahren über die Ausstellung der Bescheinigungen durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen gelten die Ausführungen unter 7.2.6 entsprechend.

7.2.10 Für die Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 7 Abs. 5 Satz 4 gelten die Nrn. 7.2.5 bis 7.2.7 entsprechend. Das Eisenbahn-Bundesamt und ggf. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sind zu beteiligen.

7.2.11 Bescheinigungen nach § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 2 können entsprechend dem Verwaltungsverfahrensgesetz für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte Zeit von höchstens 3 Jahren erteilt werden.

Zu § 9 Verantwortlichkeiten

9.1 Das "Einführen" gemäß Abs. 1 Nr. 1 schließt auch den Transit durch Deutschland ein.

9.2 Die Verantwortlichkeit nach Abs. 1 Nr. 6 gilt auch als erfüllt, wenn der Absender die Angaben hinsichtlich der Ausrüstung dem Beförderer in sonstiger Weise bei der Auftragserteilung mitteilt.

9.3 Wer als eine in den Absätzen 14 bis 16 und 18 genannte Person die dort aufgeführten Pflichten tatsächlich erfüllt, ist für seine Tätigkeit auch verantwortlich. Sind mehrere Personen an einer Pflichterfüllung beteiligt, so sind sie gemeinsam dafür verantwortlich.

9.4 Belädt der Fahrzeugführer nicht selbst, so bleibt er im Rahmen der zumutbaren Einwirkungsmöglichkeiten neben demjenigen, der tatsächlich belädt, verantwortlich. Von dem Fahrzeugführer ist zu verlangen, daß er vor Abfahrt die sichere Verstaung durch äußere Besichtigung prüft und während der Fahrt erkennbare Störungen behebt. Der Beförderer hat für die Bereitstellung der Mittel zur Ladungssicherung zu sorgen.

9.5 Die schriftliche Mitteilung des Auftraggebers des Absenders bzw. der schriftliche Hinweis nach Abs. 6 kann auch mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

10.1 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Abs. 1 S. 1 OWiG).

10.2 Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in Nummer 10.7 sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen. Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 % der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.

10.3 Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von zehn bis fünfundsiebzig Deutsche Mark erheben (§ 56 Abs. 1 S. 1 OWiG). Dies gilt auch bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahmeregelung. Mit der Verwarnung soll bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden; sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden. Die Beträge des Verwarnungsgeldkatalogs in Nr. 10.8 sind Regelsätze für fahrlässige Begehung unter gewöhnlichen Tatumständen.

Ob die Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit. Dabei kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an; auch bei einem gewichtigeren Verstoß kann die Handlung wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt geringfügig sein. Verwaltungsbestimmungen in Form von Richtlinien und Weisungen zur Konkretisierung des Anwendungsbereiches sind zulässig. Soweit Verwaltungsbestimmungen fehlen, hat die Verwaltungsbehörde die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

10.4 Bei Verstößen gegen eine Bestimmung einer Ausnahme nach der Gefahrgut-Ausnahmeregelung (GGAV) liegt ein Verstoß gegen die entsprechende Vorschrift des ADR/der GGVS vor. Demgemäß gelten in diesem Fall die Ordnungswidrigkeitentatbestände der GGVS.

10.5 Wenn behördliche Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, dem allgemeinen Polizeirecht oder nach den Vollstreckungsgesetzen getroffen wurden, ist im Rahmen des Opportunitätsgrundsatzes (siehe Nr. 10.1) zu prüfen, ob auf die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verzichtet werden kann.

10.7 Bußgeldkatalog

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit die darin besteht, daß	GGVS § 10	DM	EURO
A.	Der Absender entgegen § 9 Abs. 1			
1.1	Nr. 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig gibt,	5a	800,-	400,-
1.2	Nr. 1 einen Hinweis nicht vollständig gibt;	5a	500,-	250,-
2	Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß ein dort genanntes Beförderungspapier mitgegeben wird;	5b	500,-	250,-
3	Nr. 4 Buchstabe a, c, d oder e nicht dafür sorgt, daß die Ausnahmezulassung, die Kopien oder Informationen rechtzeitig übergeben werden;	5c	500,-	250,-
4	Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die schriftlichen Weisungen übergeben werden.	5d	200,-	100,-
B.	der Verlader entgegen § 9 Abs. 2			
5.1	Nr. 1 einen Hinweis nicht oder nicht richtig gibt,	6a	800,-	400,-
5.2	Nr. 1 einen Hinweis nicht vollständig gibt;	6a	500,-	250,-
6	Nr. 2 gefährliche Güter dem Beförderer übergibt;	6b	3000,-	1500,-
7	Nr. 3 nicht prüft, ob eine Verpackung beschädigt ist oder ein Versandstück oder eine ungereinigte leere Verpackung ohne Beseitigung des Mangels übergibt	6c	1000,-	500,-
8	Nr. 4 ein Versandstück nach Teilentnahme übergibt oder befördert;	6d	1000,-	500,-
9	Nr. 5 gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung oder in Containern übergibt;	6e	1000,-	500,-
10	Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen;	6f	600,-	300,-
11	Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß die Fahrzeuge mit Gefahretiketten versehen werden;	6g	400,-	200,-
12	Nr. 8 den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist;	6h	500,-	250,-
13	Nr. 9 gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks übergibt;	6i	1500,-	750,-
14	Nr. 10	6j		
14.1.1	eine Angabe nicht oder nicht richtig macht,		800,-	400,-
14.1.2	eine Angabe nicht vollständig macht;		500,-	250,-
14.2	die Einhaltung des Füllungsgrades oder der Masse nicht feststellt;		1000,-	500,-
15	Nr. 11 nicht dafür sorgt, daß nicht befördert wird,	6k	1000,-	500,-
16	Nr. 12 die Dichtheit nicht prüft.	6l	1000,-	500,-
Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit die darin besteht, daß	GGVS § 10	DM	EURO
C	der Beförderer entgegen § 9 Abs. 3			
17	Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß das Beförderungspapier den Vermerk enthält;	7a	200,-	100,-
18	Nr. 2 gefährliche Güter in loser Schüttung oder in Containern befördert;	7b	1000,-	500,-
19	Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden; es fehlen:	7c		
19.1	Basiskurs (Erstschulung),		800,-	400,-
19.2	Aufbaukurs (Erstschulung),		800,-	400,-
19.3	Basis- und Aufbaukurs (Erstschulung),		1200,-	600,-
19.4	Auffrischkurs;		800,-	400,-
20	Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die Begleitpapiere nach Anlage B Randnummer 10.381 Abs. 1 Buchstabe a - ausgenommen die Erklärung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 und das Container-Packzertifikat nach Randnummer 2008 - oder Abs. 2 Buchstabe a, c oder d	7d		

	oder Randnummer 11.282, die Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 211.154 Satz 2 und 3, die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 21 260 oder die Ausnahmezulassung nach § 5 dem Fahrzeugführer rechtzeitig übergeben werden;			
20.1	Schriftliche Weisungen,		500,-	250,-
20.2	Beförderungspapiere,		400,-	200,-
20.3	Ausrüstungsgegenstände,		300,-	150,-
20.4	Ausnahmezulassung,		400,-	200,-
20.5	Zulassungsbescheinigung,		400,-	200,-
20.6	Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks;		400,-	200,-
21	Nr. 5 eine Vorschrift über die Fahrzeugarten nicht beachtet;	7e	800,-	400,-
22	Nr. 6 den Fahrzeugführer nicht durch einen Beifahrer begleiten läßt;	7f	500,-	250,-
23	Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß der Fahrzeugführer fähig ist,	7g		
23.1	die Weisungen zu verstehen und anzuwenden,		400,-	200,-
23.2	daß der Hinweis am Fahrzeug angebracht wird;		400,-	200,-
24	Nr. 8 eine Mengengrenze nicht einhält;	7h	1000,-	500,-
25	Nr. 9 Tanks mit gefährlichen Gütern befüllen läßt;	7i	1500,-	750,-
26	Nr. 10 oder 11 für die dort genannten Maßnahmen oder für die Einhaltung 7j der dort genannten Vorschriften nicht sorgt;		1000,-	500,-
	- entgegen § 7 Abs. 3			
27	Satz 4 gefährliche Güter ohne Fahrwegbestimmung befördert;	1	1500,-	750,-
28	Satz 5 nicht dafür sorgt, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird;	2	500,-	250,-
29	- entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird.	2	300,-	150,-
Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit die darin besteht, daß	GGVS § 10	DM	EURO
D.	der Fahrzeugführer entgegen § 9 Abs. 4			
30	Nr. 1 ein Versandstück befördert;	8a	400,-	200,-
31	Nr.2 eine Bescheinigung nicht besitzt;	8b		
	Fahrzeugführer ohne Schulung; es fehlen:			
31.1	Basiskurs (Erstschulung),		600,-	300,-
31.2	Aufbaukurs (Erstschulung),		600,-	300,-
31.3	Basis - und Aufbaukurs (Erstschulung),		1000,-	500,-
31.4	Auffrischkurs;		600,-	300,-
32	Nr. 3 ein Begleitpapier nach Anlage B Randnummer 10.381 Abs. 1 Buchstabe a - ausgenommen die Erklärung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 und das Container-Packzertifikat nach Randnummer 2008 - oder Abs. 2, die Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 211.154 Satz 2 und 3, ein Feuerlöschgerät nach Anlage B Randnummer 10.240 Abs. 1, einen Ausrüstungsgegenstand nach Anlage B Randnummer 10.260 Buchstabe a oder b, 21.260 oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht aushändigt;	8c		
32.1	Fehlen bzw. Nichtaushändigen der Schulungsbescheinigung,		100,-	50,-
32.2	Feuerlöschgerät, Unterlegkeile, Warnzeichen, Warnweste, Handlampe,		300,-	150,-

32.3	besondere Schutzausrüstung nach Rn. 21.260,		200,-	100,-
32.4	Beförderungspapiere und schriftliche Weisungen			
32.4.1	nicht mitgeführt,		300,-	150,-
32.4.2	nicht ausgehändigt,		100,-	50,-
32.4.3	mitführt aber nicht den Vorschriften entsprechen (falsche oder fehlende Angaben),		200,-	100,-
32.5	Zulassungsbescheinigung,		300,-	150,-
32.6	Prüfbescheinigung des Aufsetztanks,		300,-	150,-
32.7	Ausnahmezulassung;		300,-	150,-
33	Nr. 4 eine Vorschrift über die Durchführung der Beförderung oder die Überwachung beim Parken nicht beachtet;	8d	200,-	100,-
34	Nr. 6 nicht für die Einhaltung der Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit Beleuchtungsgeräten sorgt;	8e	200,-	100,-
35	Nr. 7 nicht für das Anbringen, Sichtbarmachen, Verdecken oder Entfernen sorgt:	8f		
	- Warntafeln oder Kennzeichnungsnummern			
35.1	nicht anbringen oder sichtbar machen,		300,-	150,-
35.2	nicht verdecken oder entfernen,		100,-	50,-
	- Gefahrzettel nach Randnummer 10.500 oder 11.500 oder Kennzeichnung nach Randnummer 91.500,			
35.3	nicht anbringen oder sichtbar machen, ,		200,-	100,-
35.4	nicht verdecken oder entfernen		100,-	50,-
	- Gefahrzettel nach Randnummer 71.500			
35.5	nicht anbringen oder sichtbar machen,		300,-	150,-
35.6	nicht verdecken oder entfernen;		100,-	50,-
36	Nr. 9 die Feststellbremse nicht anzieht;	8h	200,-	100,-
37.1	Nr. 11 die Behörden nicht benachrichtigt oder benachrichtigen läßt,	8i	300,-	150,-
37.2	Nr. 11 die Behörden nicht rechtzeitig benachrichtigt oder benachrichtigen läßt;	8j	300,-	150,-
38	Nr. 12 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft;	8k	200,-	100,-
39	Nr. 13 einen dort genannten Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält;	8l	500,-	250,-
40	Nr. 14 die Dichtheit nicht prüft;	8m	500,-	250,-
41	Nr. 15 die Anlage 3 nicht beachtet;	8n	500,-	250,-
	- entgegen § 7 Abs. 3			
42	Satz 6 die Fahrwegbestimmung nicht beachtet;	3	500,-	250,-
43	Satz 7 den Bescheid über Fahrwegbestimmung oder entgegen § 7 Abs. 7 Satz 2 die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nicht mitführt oder nicht aushändigt.	4	300,-	150,-
Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit die darin besteht, daß	GGVS § 10	DM	EURO
E.	der Halter entgegen § 9 Abs. 5			
44	Nr. 1 eine Vorschrift über die Ausrüstung nicht beachtet;	9a	300,-	150,-
45	Nr. 2 eine Vorschrift über Bau oder Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet:	9b		
45.1	Mängel, die zur Stilllegung/Untersagung der Weiterfahrt geführt haben,		1500,-	750,-

45.2	andere Mängel;		600,- bis 2000,-	300,- bis 1000,-
46	Nr. 3 ein Fahrzeug nicht mit Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzetteln oder Kennzeichen ausrüstet:	9c		
46.1	Fehlen der Warntafeln oder Kennzeichnungsnummern,		600,-	300,-
46.2	Fehlen der Gefahrzettel,		300,-	150,-
46.3	Fehlen der Kennzeichen;		300,-	150,-
47	Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht:	9d		
47.1	Bau, Ausrüstung,		2000,-	1000,-
47.2	Kennzeichnung;		500,-	250,-
48	Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchgeführt wird;	9e	1500,-	750,-
49	Nr. 8 ein Feuerlöschgerät nicht oder nicht rechtzeitig prüfen läßt.	9f	200,-	100,-
F.	der Auftraggeber des Absenders entgegen § 9 Abs. 6			
50	nicht dafür sorgt, daß dem Absender die Angaben oder die Vermerke mitgeteilt werden, oder einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder in der vorgeschriebenen Weise gibt.	10	600,-	300,-
G.	der eigenverantwortliche Verpacker entgegen § 9 Abs. 7			
51.1	Nr. 1 eine Vorschrift über die Verpackung;	11	1500,	750,-
51.2	Nr. 2 Buchstabe a eine Vorschrift über das Zusammenpacken;		1500,	750,-
51.3	Nr. 3 Buchstabe a, b oder d eine Vorschrift über die Kennzeichnung		300,-	150,-
	nicht beachtet.			
Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit die darin besteht, daß	GGVS § 10	DM	EURO
H.	der Empfänger entgegen § 9 Abs. 8			
52	Warntafeln oder Gefahrzettel nicht entfernt oder nicht verdeckt.	12	300,-	150,-
I.	der geschäftsmäßig oder gewerbsmäßige Empfänger entgegen § 9 Abs. 9			
53	den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist.	13	300,-	150,-
J.	der Eigentümer entgegen § 9 Abs. 10			
54	Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß der Tankcontainer den Vorschriften entspricht	14a		
54.1	Bau, Ausrüstung,		2000,-	1000,-
54.2	Kennzeichnung;		700,-	350,-
55	Nr. 2 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt.	14b	1500,-	750,-
K.	der Hersteller entgegen § 9 Abs. 11			
56	Nr. 1 oder 2 die Kennzeichnung anbringt.	15	4000,-	2000,-
L.	Der Betroffene entgegen § 9 Abs. 12			
	eine vollziehbare Auflage nicht beachtet.	16	1000,- bis 3000,-	500,- bis 1500,-
M.	Der Befüller entgegen § 9 Abs. 13			
58	Nr. 1 eine Warntafel nicht anbringt;	17a	300,-	150,-
59	Nr. 2 einen Gefahrzettel nicht anbringt;	17b	300,-	150,-
60	Nr. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der	17c	300,- bis	150,-

	vorgeschriebenen Weise macht;		2000,-	bis 1000,-
61	Nr. 4 oder 7 einen Tankcontainer befüllt;	17d	1500,-	750,-
62	Nr. 5 den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält;	17e	800,-	400,-
63	Nr. 6 die Dichtheit nicht prüft.	17f	1000,-	500,-
N.	Der Verlader entgegen § 9 Abs. 14			
64.1	Nr. 1, 3 oder 4 eine Vorschrift über:	18		
64.1.1	Beladen oder Handhabung,		200,- bis 1000,-*)	100,- bis 500,-*)
64.1.2	Reinigen,		500,-	250,-
64.1.3	Zusammenladen		500,-	250,-
	nicht beachtet;			
	der Fahrzeugführer entgegen § 9 Abs. 14			
64.2	Nr. 1, 3 oder 4 eine Vorschrift über:	18		
64.2.1	Beladen oder Handhabung,		200,-	100,-
64.2.2	Reinigen,		400,-	200,-
64.2.3	Zusammenladen		400,-	200,-
	nicht beachtet.			
O.	der Empfänger entgegen § 9 Abs. 15			
65.1	Nr. 1 eine Vorschrift über	19		
65.1.1	das Entladen,		200,-	100,-
65.1.2	das Reinigen		400,-	200,-
	nicht beachtet;			
	der Fahrzeugführer entgegen § 9 Abs. 15			
65.2	Nr. 1 eine Vorschrift über	19		
65.2.1,	das Entladen	200,-	100,-	
65.2.2	das Reinigen	200,-	100,-	
	nicht beachtet.			
P.	der Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer und Empfänger entgegen § 9 Abs. 16			
66	Nr. 1 eine Vorschrift über das Rauchverbot nicht beachtet;	20a	200,-	100,-
67	Nr. 2 eine Vorschrift über das Verbot von Feuer oder offenem Licht nicht beachtet.	20b	200,-	100,-
Q.	der unmittelbare Besitzer entgegen § 9 Abs. 17			
68.	eine Warntafel oder einen Gefahrzettel nicht anbringt	21	300,-	150,-
R.	der Verlader, Fahrzeugführer und Empfänger entgegen § 9 Abs. 18			
69	eine Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet.	22	300,-	150,-
S.	der unmittelbare Besitzer entgegen § 9 Abs. 19			
70.1	Nr. 1 eine Vorschrift über die ungereinigten leeren Verpackungen;	23	800,-	400,-
70.2	Nr. 2 eine Vorschrift über die Aufschriften und Gefahrzettel	23	300,-	150,-
	nicht beachtet.			

*) in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes z.B. mangelnde Ladungssicherung DM 600-/EURO 300,-

10.8 Verwarnungsgeldkatalog

Lfd. Nr.	Ordnungswidrigkeit die darin besteht, daß	GGVS § 10	DM	EURO
	der Absender entgegen § 9 Abs. 1			
1	Nr. 2 GGVS die nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 zum ADR vorgeschriebenen Angaben - ausgenommen die Bezeichnung des gefährlichen Gutes nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a GGVS - nicht im Beförderungspapier vermerkt, sofern die fehlenden Informationen bei der Straßenkontrolle ermittelt werden können	5 b	70,-	35,-
	B. der Verlader entgegen § 9 Abs. 2			
2	Nr. 7 GGVS einen der nach Anlage B Randnummer 10.500 Abs. 11 zum ADR vorgeschriebenen Gefahrzettel nicht anbringt.	6 g	70,-	35,-
	C. der Fahrzeugführer entgegen § 9 Abs. 4			
3	Nr. 3 Buchstabe a GGVS die nach Anlage B Randnummer 10.381 Abs. 2 Buchstabe b zum ADR vorgeschriebene Schulungsbescheinigung nicht mitführt, aber im Verlauf der Straßenkontrolle ermittelt oder nachgewiesen wird, daß ihm eine solche Bescheinigung erteilt worden ist.	8c	50,-	25,-
4	Nr. 3 Buchstabe c GGVS einen nach Anlage B Randnummer 10.260 Buchstabe a zum ADR vorgeschriebenen Unterlegkeil nicht mitführt oder nicht aushändigt;	8c	50,-	25,-
5	Nr. 7 GGVS Anlage B Randnummer 10.500 Abs. 1 bis 3 zum ADR	8f		
	- eine Warntafel		20,-	10,-
	- zwei Warntafeln		30,-	15,-
	nicht senkrecht zur Längsachse oder nicht deutlich sichtbar anbringt, Randnummer 10.500 Abs. 8 zum ADR			
	- eine Warntafel		40,-	20,-
	- zwei Warntafeln		60,-	30,-
	nicht vollständig verdeckt oder entfernt;			
6	Nr. 7 GGVS einen der nach Anlage B - Randnummer 10.500 Abs. 11 - Randnummer 11.500 - ausgenommen Container - Randnummer 71.500 Abs. 1 oder einen der nach Randnummer 71.500 Abs. 3 zum ADR vorgeschriebenen Gefahrzettel nicht anbringt;	8 f	60,-	30,-
7	Nr. 7 GGVS Anlage B Randnummer 10500 Abs. 13 zum ADR	8f		
	einen Gefahrzettel		40,-	20,-
	zwei Gefahrzettel		60,-	30,-
	nicht entfernt			
	D. Der Halter entgegen § 9 Abs. 5			
8	Nr. 1 GGVS nicht dafür sorgt, daß die Beförderungseinheit (Kraftfahrzeug mit Anhänger) mit den nach Randnummer 10 260 Buchstabe a zum ADR vorgeschriebenen Unterlegkeilen versehen ist. Beim Fehlen eines Unterlegkeils	9a	70,-	35,-
9	Nr. 2 GGVS nicht dafür sorgt, daß die Beförderungseinheit mit den nach Randnummer 10 240 Abs. 3 zum ADR vorgeschriebenen Feuerlöschern versehen ist, wenn die Prüffrist um nicht mehr als drei Monate überschritten ist	9 b		

	- 1 Feuerlöscher		50,-	25,-
	- 2 Feuerlöscher;		70,-	35,-
10	Nr. 5 Buchstabe a GGVS nicht dafür sorgt, daß der Erdungsanschluß nach Randnummer 211.126 zum ADR mit dem Erdungssymbol gekennzeichnet ist.	9 d	70,-	35,-
E.	Der Eigentümer entgegen § 9 Abs. 10			
10	Nr. 1 Buchstabe a GGVS nicht dafür sorgt, daß entsprechend Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 161 zum ADR auf dem Tankcontainer selbst oder auf einer Tafel der Name des Eigentümers oder Betreibers angegeben ist	14 a	70,-	35,-
F.	der Befüller entgegen § 9 Abs. 13			
11	Nr. 2 GGVS einen der nach Anlage B Randnummer - 10.500 Abs.10 - 21.500 - 31.500 - 41.500 - 42.500 - 43.500 - 51.500 - 52.500 - 61.500 Abs. 2 - 62.500 - 71.500 Abs. 3 - 81.500 oder - 91.500 Abs. 2 zum ADR vorgeschriebenen Gefahrzettel nicht anbringt.	17b	70,-	35,-
G.	der Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer und Empfänger entgegen § 9 Abs. 16			
12	Nr. 1 GGVS die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10.416 zum ADR über das Rauchverbot bei Ladearbeiten mit nicht entzündbaren Gasen der Klasse 2 und Gütern der Klassen 6.1, 6.2, 7, 8 und 9 nicht beachtet	20 a	70,-	35,-
H	Der unmittelbare Besitzer entgegen § 9 Abs. 17			
13	Nr. 2 GGVS einen der nach Anlage B Randnummer - 10.500 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 - 11.500 Abs.5 - 41.500 - 42.500 - 43.500 - 51.500 - 61.500 Abs. 2 - 71.500 Abs. 2 - 81.500 oder - 91.500 Abs. 2 zum ADR vorgeschriebenen Gefahrzettel nicht anbringt.	21	70,-	35,-
11.	bleibt frei.			

Zu Anlage 2

12.1 Zu Nr. 1.1 und 1.2

Die Angaben zu Rn. 2601 Ziffer 25a) I, II, III, IV und V beziehen sich auf die polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane in der Einteilung nach Anlage 2 Nr. 1.2.

12.2 Zu Nr. 1.3 und 2.5

12.2.1. Unter die Regelungen der Rn. 2009 und 10.603 i.V.m. Nr. 1 .3 und 2.5 jeweils Buchstabe b fallen u. a.

- Beatmungsgeräte
- Rettungsfahrzeuge, Notarzfahrzeuge, sofern sie nicht im Einsatz sind
- Fahrzeuge von Vertriebspersonal
- Fahrzeuge für Wohn- und Aufenthaltszwecke wie Campinganhänger bzw. Campingfahrzeuge mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607
- Lastkraftwagen mit Ausrüstung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 607
- Baustellencontainer
- Hähnchengrillfahrzeuge
- Pumpaggregate für Bewässerungsanlagen
- Notstromaggregate
- Getränkeschankanlagen in Fahrzeugen
- Titan 355 ABC Bohlenheizung für Straßenfertigungsmaschine, BW 20 R Bomag Reifenheizung für Gummiradwalze
- Straßenmarkierungsgeräte
- Arbeitsmaschinen für Erdarbeiten und Straßenbau mit Gußasphalt, wie Asphalt-Kocher mit oder ohne Spritzeinrichtung.

12.2.2 Unter die Regelungen der Rn 2009 und 10.603 i.V.m. Nr. 1.3 und 2.5, jeweils Buchstabe c, fallen u. a.

- Reservemengen von Stoffen für Straßenmarkierungsgeräte.

12.2.3 Unter Rn. 2009 und 10.603, jeweils Buchstabe e, fallen u. a.

- Rettungsfahrzeuge, Notarzfahrzeuge, sofern sie im Einsatz sind.

Für Arbeitsmaschinen für Erdarbeiten und Straßenbau, die Stoffe der Klasse 9 Ziffern 20c) befördern, gelten die Vorschriften der Anlagen A und B des ADR.

12.2.4 Die Angabe "450 l je Verpackung" in Rn. 2009 und 10.603, jeweils Buchstabe c, sowie in Nr. 1.3 und 2.5, jeweils Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, ist eine Volumenangabe unabhängig vom Fassungsraum der Verpackung. Rn. 10.011 bleibt von dieser Angabe unberührt.

12.2.5 Die allgemeinen Verpackungsvorschriften nach Rn. 3500 Abs. 5 in Nr. 1.3 und 2.5, jeweils Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, sind nicht anzuwenden, wenn das gefährliche Gut nach den Vorschriften des ADR nicht in einer zusammengesetzten Verpackung zu befördern ist und in einer zulässigen Verpackung nach ADR als Versandstück verpackt ist.

12.2.6 Die für Nuklide und Nuklid-Gemische zulässige Aktivitätsmenge (Bq) nach der Richtlinie 96/29/Euratom in Buchstabe c Doppelbuchstabe cc entspricht den Aktivitätsmengen der IAEA Safety Standards Serious Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material 1996 Edition Requirements No. ST-1, die in die Gefahrgutvorschriften der Verkehrsträger zur Freistellung von Gefahrgutvorschriften der Klasse 7 aufgenommen werden soll.

12.2.7 Beförderungen zum Zwecke der internen oder externen Verteilung/Versorgung eines Unternehmens fallen nicht unter die Freistellungsregelung der Rn. 2009 Buchstabe c. Dies betrifft u. a. Beförderungen von einer Produktionsanlage zu einer anderen innerhalb eines Unternehmens, jedoch außerhalb des Betriebsgeländes. Freigestellt sind jedoch z.B. Beförderungen von Farbe im Fahrzeug eines Malers, von Sauerstoff- oder Acetylenflaschen im Fahrzeug eines Schweißers oder von Kraftstoff für die Befüllung von Rasenmähern im Fahrzeug eines städtischen Arbeiters, sofern die jeweilige Beförderung z.B. zu oder von einem Kunden bzw. Einsatzort erfolgt.

13. und 14. bleiben frei.

Weitere Rechtsvorschriften

15. Weitere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bleiben von den Vorschriften der GGVS unberührt. Dies sind in der jeweils geltenden Fassung insbesondere:

- Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)
- Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz -AbfVerBrG) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455)
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695)
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1997 (BGBl. I S. 1060)
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971)
- Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG) vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491)
- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S.3186)
- Waffengesetz (WaffG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019)
- Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz) vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963)

und die auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen, wie

- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1998 (BGBl. I S. 1286)
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937)
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2113).

16. bis 19. bleiben frei.

Erläuterungen und Übersichten zu den Anlagen A und B des ADR-Übereinkommens

ADR-Vertragsstaaten

20. Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, die Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Weißrußland (Belarus).

Aufbau der Anlage A

21. Anlage A: Vorschriften über die gefährlichen Stoffe und Gegenstände

21.1 Die Anlage A ist in drei Teile gegliedert:

- Der I. Teil (Rn. 2000-2099) enthält Begriffsbestimmungen (Rn. 2000 und 2001) und allgemeine Vorschriften (Rn. 2002 - 2099). Zu den allgemeinen Vorschriften zählen u. a. die über die Grundsätze der Einteilung der gefährlichen Güter in Klassen (Rn. 2002 Abs. 1 und 2), das Beförderungspapier (Rn. 2002 Abs. 3, 4 und 7), die

Einordnung von Lösungen und Gemischen (auch Abfällen) (Rn. 2000 Abs. 4 und 2002 Abs. 8), die Behandlung von Umverpackungen und Bergungsverpackungen (Rn. 2002 Abs. 5 und 6), die Zuordnung als wasserunreinigende Stoffe (Rn. 2002 Abs. 14) die Personalunterweisung (Rn. 2002 Abs. 15) sowie die Beförderung gefährlicher Güter von und zu Seehäfen oder Flugplätzen, sofern eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt (Rn. 2007), Container-Packzertifikat (Rn. 2008) und eine allgemeine Freistellungsregelung (Rn. 2009).

- Der II. Teil (Rn. 2100 - 2999) enthält die Stoffaufzählungen der einzelnen Klassen sowie Vorschriften über Versandstücke (verpackte gefährliche Güter), deren Kennzeichnung und Vermerke im Beförderungspapier.
- Der III. Teil (Rn. 3100 - 3999) besteht aus den Anhängen A.1 bis A.9.

21.2 Übersicht über den II. Teil der Anlage A

Aufbau der Anlage B

22. Anlage B: Vorschriften für die Beförderungsmittel und die Beförderung

22.1 Die Anlage B ist in vier Teile gegliedert:

- Eingangsvorschriften (Rn. 10.000-10.009)
- I Teil (Rn. 10.010 - 10 999) - Allgemeine Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aller Klassen -
- II Teil (Rn. 11.000-199.999)- Sondervorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der Klassen 1 bis 9 -
- III Teil Anhänge B.1 bis B.7 (Rn. 200.000-270.999).

22.2 Der I. Teil und der II. Teil sind nach der gleichen Systematik, die das Auffinden der einschlägigen Vorschriften erleichtern soll, angelegt. Die Randnummern des I. Teils und des II. Teils setzen sich aus fünf Ziffern zusammen. Die Randnummern des I. Teils beginnen immer mit der Zahl 10, die des II. Teils mit den Zahlen 11, 21, 31, 41, 42 usw., die jeweils den Klassen 1, 2, 3, 4.1, 4.2 usw. entsprechen. Die drei letzten Ziffern der auf den gleichen Gegenstand bezogenen Randnummern sind im I. und im II. Teil identisch (vgl. dazu Nr. 22.4 "Übersicht über die Gliederung der Anlage B des ADR").

22.3 Sofern die Vorschriften des II. Teils und der Anhänge zur Anlage B denen des I. Teils widersprechen, sind nach Rn. 10.002 die Vorschriften des I. Teils nicht anzuwenden (Ausnahme: Rn. 10.010 bis 10.012 und 10.403).

22.4 Übersicht über die Gliederung der Anlage B

23. bis 29. bleiben frei.

Erläuterungen zu den Vorschriften der Anlage A

Zu Rn. 2000 Abs. 1

30. Das "Handbuch Prüfungen und Kriterien" hat folgende ISBN-Nr.:

ISBN 92-1-139049-4
ISSN 1014-7160.

31. Die in Absatz 1 genannten UN-Empfehlungen können über folgende Anschrift bezogen werden:

UNITED NATIONS PUBLICATION
Economic Commission for Europe
Palais de Nations
CH-1211 Genf
Sales Nr. E. 95. VIII 2
ISBN 92-1-139 049-4
ISSN 1014-7160.049-4

Zu Rn. 2002 Abs. 3

32.1 Ein Beförderungspapier kann z.B. ein Begleitpapier oder sonstiger Nachweis nach § 7 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes, ein Frachtbrief nach Artikel 4 bis 6 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) oder ein Lieferschein sein, der die in Rn. 2002 Abs. 3 Buchstabe a aufgeführten Angaben enthält.

32.2 In der Stoffaufzählung steht im Landverkehr die UN-Nummer immer vor der Benennung. Im Hinblick auf den Seeverkehr ist es jedoch hinnehmbar, wenn im Beförderungspapier die UN-Nummer hinter der Benennung angegeben wird.

32.3 Unter der Angabe "Beschreibung der Versandstücke" ist die Art der Verpackung - z.B. wie in den Anhängen A5, A.6 bezeichnet - zu verstehen.

Beispiele: 10 Säcke,
3 metallene IBC,

32.4 Bruttomasse im Sinne der Rn. 2002 Abs. 3 Buchstabe a ist die Nettomasse des gefährlichen Stoffes oder Gegenstandes einschließlich der Verpackung, jedoch ohne die Masse der Ladehilfsmittel (z.B. Paletten), Ladungssicherungsmittel.

Bei Tanks entspricht die Nettomasse des gefährlichen Stoffes gemäß Rn. 2001 Abs. 3 der anzugebenden Bruttomasse.

Bei Stoffen der Klasse 2 in Flaschen und Flaschenbündeln darf die Bruttomasse rechnerisch ermittelt werden. Die tatsächliche Bruttomasse darf dabei den rechnerisch ermittelten Wert nicht überschreiten.

32.5 Der bei Anwendung der Rn. 10.011 im Beförderungspapier gemäß Bem. 2 anzugebende Wert ist der nach Rn. 10.011 Abs. 3 berechnete Wert; auch dann, wenn Güter nur einer Beförderungskategorie befördert werden. Zusätzlich darf der berechnete Wert je beförderten Gutes angegeben werden.

32.6 Nicht alle dem Sprengstoffrecht unterliegenden Stoffe sind gefährliche Güter der Klasse 1. Es wird empfohlen, bei der Beförderung solcher Stoffe im Beförderungspapier einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

32.7 Sofern in der Stoffaufzählung der einzelnen Klassen nach einer kursiv angegebenen Benennung eines Stoffes in Klammern eine synonyme Benennung eines Stoffes ebenfalls in Kursivschrift angegeben ist, dürfen diese Benennungen alternativ für den Eintrag im Beförderungspapier verwendet werden, z.B. bei "1002 Luft, verdichtet (Druckluft), ist als Eintrag zulässig "1002 Luft, verdichtet" oder "1002 Druckluft".

Zu Rn. 2002 Abs. 9

33. Die Erklärung gemäß Rn. 2002 Abs. 9 kann u. a. wie folgt lauten:

"Die Vorschriften des ADR für die Beförderung der Güter sind beachtet (Rn. 2002 Abs. 9)."

oder bei Beförderungen von Versandstücken:

"Das Gut ist nach ADR zur Beförderung zugelassen; Zustand, Beschaffenheit, Verpackung, Bezettelung und Zusammenpackung entsprechen dem ADR."

oder bei Beförderung in loser Schüttung, in Tanks:

"Das Gut ist nach ADR zur Beförderung zugelassen; Zustand, Beschaffenheit und Bezettelung entsprechen dem ADR".

Zu Rn. 2002 Abs. 15

34. Aufgaben sind beförderungsrelevant, wenn sie für die Sicherheit der in § 2 Abs. 2 GGBefG der Beförderung zugeordneten Vorgänge erforderlich sind.

Zu Rn. 2007

35. Aus dem Umkehrschluß des letzten Satzes in Rn. 2007 ergibt sich, daß die Erleichterungen der Rn. 2007 auch für Güter gelten, die nach der Klasse 9 des ADR als gefährlich eingestuft sind, nach den Vorschriften für den See- und Luftverkehr jedoch als nicht gefährlich gelten. Daraus folgt, daß

- beim Fehlen einer Klassifizierung als Gefahrgut nach den See- oder Luftvorschriften für die Verpackung, für Aufschriften und Gefahrzettel für Versandstücke für das Zusammenpacken im Versandstück, für die Kennzeichnung und Bezettelung von Containern und Tankcontainern auch keine Anforderungen nach dem ADR zu stellen sind, obwohl bestimmte Güter die Klassifizierungskriterien in der Klasse 9 ADR/RID erfüllen,
- nach Rn. 2007 Buchstabe d jedoch ein Beförderungspapier mit dem Eintrag "Beförderung nach Rn. 2007 des ADR" mitzuführen ist und
- die Regelungen des ADR Anlage B über Ausrüstung und Kennzeichnung des Fahrzeugs, über die Schulung des Fahrzeugführers, die Fahrzeugbesatzung, die Personenbeförderung, die schriftlichen Weisungen sowie die Be- und Entladestellen betreffenden Vorschriften zu beachten sind.

Zu Rn. 2201 Ziffer 8, Rn. 2301 Ziffer 71, Rn. 2401 Ziffer 51, Rn. 2501 Ziffer 41, Rn. 2601 Ziffer 91, Rn. 2801 Ziffer 91 und Rn. 2901 Ziffer 71:

36. Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 im Sinne der jeweiligen Bemerkung sind ergriffen, wenn die Verpackungen z.B. keine Reste enthalten, die freigesetzt werden können, die Verpackungen vollständig entleert sind oder die Restinhalte neutralisiert, gebunden, ausgehärtet, polymerisiert oder chemisch umgesetzt sind; und wenn an der Außenseite der Verpackung keine gefährlichen Füllgutreste anhaften.

21.2 Übersicht über den II. Teil der Anlage A

1	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
II. Teil: Stoffaufzählungen und besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen												
1. Aufzählung der Stoffe und Gegenstände												
2100	2200	2300	2400	2430	2470	2500	2550	2600	2650	2700	2800	2900
2101	2201	2301	2401	2431	2471	2501	2551	2601	2651	2701	2801	2901
	2201a*	2301a*	2401a*		2471a*	2501a*	2551a*	2601a*			2801a*	2901a*
2. Vorschriften												
A. Versandstücke												
1. Allgemeine Verpackungsvorschriften												
2102	2202	2302	2402	2432	2472	2502	2552	2602	2652	2702	2802	2902
2. Besondere Verpackungsvorschriften												
2103	2203 bis 2221	2303 bis 2310	2403 bis 2408	2433 bis 2438	2473 bis 2477	2503 bis 2509	2553 bis 2555	2603 bis 2609	2653 bis 2658	2704	2803 bis 2809	2903 bis 2909
3. Zusammenpackung												
2104	2222	2311	2411	2441	2481	2511	2558	2611	2661	2702, 2703	2811	2911
4. Aufschriften und Gefahrzettel auf Versandstücken												
2105	2223 2224	2312	2412	2442	2482	2512	2559	2612	2662	2705/ 2706	2812	2912
B. Vermerke im Beförderungspapier												
2110	2226	2314	2414	2444	2484	2514	2561	2614	2664	2704/ 2709/ 2710	2814	2914
C. Leere Verpackungen												
2115	2237	2322	2422	2452	2492	2522	2567	2622	2672		2822	2921
D. Sonstige Vorschriften												

2116	2239								2674	2707, 2708 2710-2715		
E. Verzeichnis der Gase und besondere Vorschriften												
	2250											

Die Randnummer zählt solche gefährlichen Güter auf, die unter bestimmten Verpackungs-, Masse- und anderen Bedingungen nicht den Vorschriften des ADR unterliegen. Bei bestimmten Beförderungen sind jedoch Angaben auf der Verpackung erforderlich.

22.4 Übersicht über die Gliederung der Anlage B

I. Teil	II. Teil												
	1	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
Aufbau der Anlage 10.000													
Anwendung der Vorschriften des I. Teils dieser Anlage 10.002													
												siehe jeweiliges Blatt der Rn. 2704 der Anlage A	
Anwendungsbereich dieser Anlage mit Freistellungsregelung in Rn 10.011													
10.010 bis 10.012													
Begriffsbestimmungen													
10.014 10.015													
Abschnitt 1 Beförderungsart des Gutes													
Versandart, Versandbeschränkungen													
10.105				41.105	42.105			52.105		62.105			91.105
Geschlossene Ladung													
10.108	11.108												
Beförderung in loser Schüttung													
10.111				41.111	42.111	43.111	51.111		61.111			81.111	91.111
Beförderung in Containern													
10.118	11.118	21.118		41.118	42.118	43.118	51.118	52.118	61.118	62.118		81.118	91.118
Beförderung in Tanks													
10.121													
Abschnitt 2 Besondere Anforderungen an die Beförderungsmittel und ihre Ausrüstung													
												siehe jeweiliges Blatt der Rn. 2704 der Anlage A	
Fahrzeugarten													
10.204	11.204			41.204	42.204	43.204	51.204	52.204					

Verwendung bestimmter Fahrzeugarten													
	11.205												
Werkstoffe für Fahrzeugaufbau													
	11.210												
Belüftung													
		21.212											
Tankfahrzeuge, Batterie-Fahrzeuge, Aufsetztanks oder Tankcontainer													
10.220								51.220					
Bremsanlage													
10.221													
Verbrennungsheizgeräte													
10.222	11.222												
Feuerlöschmittel													
10.240											62.240		
Fahrzeuge mit Wärmedämmung Kältespeicher oder Kältemaschine													
				41.248				52.248					
Elektrische Ausrüstung													
10.251	11.251												
Sonstige Ausrüstung													
10.260		21.260											
Geschwindigkeitsbegrenzer													
10.261													
Typengenehmigung													
10.281	11.281												
Zulassung der Fahrzeuge													
10.282	11.282												
Abschnitt 3 Allgemeine Betriebsvorschriften													
Verbrennungsheizgeräte													
10.300													
Fahrzeugbesatzung													
10.311	11.311												
Besondere Ausbildung der Fahrzeugführer													
10.315	11.315											siehe Rn. 2704	
Ausbildung anderer Personen													
10.316												71.315	
Überwachung der Fahrzeuge													
10.321		21.321	31.321	41.321	42.321	43.321	51.321	52.321	61.321	62.321	71.321		81.321 91.321
Personenbeförderung													
10.325												71.325	
Gebrauch der Feuerlöschmittel													

10.340														
Tragbare Beleuchtungsgeräte														
10.353										62.353	71.353			
Verbot von Feuer und offenem Licht														
	11.354													
Leere Tanks														
10.378					42.378									
Begleitpapiere														
10.381														
Schriftliche Weisungen für den Fahrzeugführer														
10.385										62.385	71.385			91.385
Abschnitt 4 Besondere Vorschriften für das Beladen, Entladen und für die Handhabung														
Be- und Entladung														
10.400														
Begrenzung der befördernden Mengen														
10.401	11.401 11.402			41.401 41.402				52.401 52.402						
Zusammenladeverbot in einem Fahrzeug														
10.403	11.403	21.403	31.403	41.403	42.403	43.403	51.403	52.403	61.403	62.403	71.403		81.403	91.403
Zusammenladeverbot in einem Container														
10.404														
Zusammenladeverbot mit Gütern in einem Container														
10.405	11.405											s. Rn. 2704		
Belade- und Entladestellen														
	11.407									61.4047		s. Rn. 2704		
Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln														
10.410										62.412		s. Rn. 2704		
Reinigen vor dem Beladen														
10.413	11.413							52.413					81.413	
Handhabung und Verstauung														
10.414		21.414		41.414		43.414	51.414	52.414		62.414				91.414
Reinigung nach dem Entladen														
10.415			31.415							61.415	62.415	71.415	81.415	91.415
Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen														
10.417														
Beladen und Entladen der Container														
10.419														
Betrieb des Motors während des Beladens oder Entladens														
10.431														
Abschnitt 5 Besondere Vorschriften für den Verkehr der Fahrzeuge und Container														
Kennzeichnung und Bezettelung der Fahrzeuge														

10.500	11.500	21.500	31.500	41.500	42.500	43.500	51.500	52.500	61.500	62.500	71.500	81.500	91.500
Halten und Parken im Allgemeinen													
10.503													
Halten und Parken eines Fahrzeugs, das eine besondere Gefahr darstellt													
10.507											71.507		
Vorübergehendes Halten aus Betriebsgründen													
	11.509			41.509				52.509	61.509	62.509			
Schutz vor Sonneneinwirkung													
									61.515				
Fahrzeugkolonnen													
	11520												
Sonstige Bestimmungen													
10.599													
Abschnitt 6 Übergangsbestimmungen, Abweichungen und Sondervorschriften für bestimmte Staaten													
Beschleunigte Verfahren bei der Genehmigung von Abweichungen für Versuche													
10.602													
Abweichungen													
10.603													
Übergangsbestimmungen													
10.604													
10.605													
10.606													
10.607													

I. Teil	1	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
Anhänge													
Anhang B.1a Vorschriften für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge													
Allgemeines													
211.100 bis 211.102													
Verwendung													
	211.210	211.310		211.410			211.510 und 211.511		211.610	211.710	211.810	211.910	
Bau													
211.120 bis 211.129	211.220 bis 211.222	211.320 bis 211.323									211.820 bis 211.823	211.920 und 211.921	
Ausrüstung													
211.130 bis 211.138	211.230 bis 211.136	211.330 bis 211.334		211.430 bis 211.436			211.530 bis 211.536		211.630 bis 211.633		211.730	211.830 bis 211.834	211.930 bis 211.933
Zulassung des Baumusters													

211.140				211.540 und 211.541		211.740		
Prüfungen								
211.150	211.250 bis 211.258	211.350 bis 211.351	211.450 bis 211.452	211.550 und 211.551	211.650 und 211.651	211.750	211.850 bis 211.852	211.950 und 211.951
Kennzeichnung								
211.160 und 211.161	211.260 bis 211.263		211.460 und 211.461	211.560		211.760	211.860 211.861	211.960
Betrieb								
211.170 bis 211.179	211.270 bis 211.279	211.370 bis 211.373	211.470 bis 211.475	211.570 bis 211.573	211.670 bis 211.672	211.770 und 211.771	211.870 und 211.871	211.970 und 211.971
Übergangsvorschriften								
211.180 bis 211.188	211.280	211.380 bis 211.382			211.680 und 211.681		211.880 bis 211.882	211.980
Anhang B.1b Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Verwendung von Tankcontainern								
Allgemeines								
212.100 bis 212.102								
Verwendung								
	212.210	212.310	212.410	212.510 und 212.511	212.610	212.710	212.810	212.910
Bau								
212.120 bis 212.127	212.220 bis 212.222	212.320 bis 212.323					212.820 bis 212.823	212.920 und 212.921
Ausrüstung								
212.130 bis 212.138	212.230 bis 212.136	212.330 bis 212.334	212.430 bis 212.436	212.530 bis 212.536	212.630 bis 212.632	212.730	212.830 bis 212.834	212.930 bis 212.934
Zulassung des Baumusters								
212.140				212.540 und 212.541		212.740		
Prüfungen								
212.150 bis 212.154	212.250 bis 212.258	212.350 und 212.351	212.450 bis 212.452	212.550 und 212.551	212.650 und 212.651	212.750	212.850 bis 212.852	212.950 bis 212.951
Kennzeichnung								
212.160 und 212.161	212.260 bis 212.262		212.460 und 212.461	212.560		212.760	212.860 und 212.861	212.960
Betrieb								

212.170 bis 212.178	212.270 bis 212.279	212.370 bis 212.373	212.470 bis 212.475	212.570 bis 212.573	212.670 bis 212.672	212.770 und 212.771	212.870 und 212.871	212.970 und 212.971
Übergangsvorschriften								
212.180 212.181 212.182	212.280	212.380 bis 212.383			212.680 und 212.681		212.880 bis 212.882	212.980
Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen Tankcontainer								
212.190								

II. Teil der Anhänge												
1	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
Anhang B.1c Vorschriften für festverbundene Tanks und Aufsetztanks aus verstärktem Kunststoff												
Verwendung												
		213.010				213.010					213.010	
Bau												
		213.100 bis 213.103				213.100 bis 213.103					213.100 bis 213.103	
Werkstoffe der Tankwände												
		213.120				213.120					213.120	
Aufbau der Tankwände												
		213.130 bis 213.134				213.130 bis 213.134					213.130 bis 213.134	
Prüfverfahren und Güteanforderungen												
		213.140 bis 213.143				213.140 bis 213.143					213.140 bis 213.143	
Besondere Vorschriften für Tanks zur Beförderung von Stoffen mit $FP \leq 55 \text{ °C}$												
		213.150 bis 213.158				213.150 bis 213.158					213.150 bis 213.158	
Vorschriften für Werkstoffe und Bau von geschweißten festverbundenen Tanks, geschweißten Aufsetztanks und geschweißten Tanks von Tankcontainern, für die ein Prüfdruck von mindestens 1 MPa (10 bar) vorgeschrieben ist, sowie für geschweißte festverbundene Tanks, geschweißte Aufsetztanks und geschweißte Tanks von Tankcontainern zur Beförderung tiefgekühlter verflüssigter Gase der Klasse 2												
	214.250 bis 214.279											
1	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
Anhang B. 1e Vorschriften für Saug-Druck-Tanks für Abfälle												
Allgemeines												
		215.101 bis 215.110				215.101		215.101 bis			215.101 bis	

					bis 215.110		215.110		215.110
Bau									
		215.121 bis 215.122			215.121 bis 215.122		215.121 bis 215.122		215.121 bis 215.122
Ausrüstung									
		215.130 bis 215.138			215.130 bis 215.138		215.130 bis 215.138		215.130 bis 215.138
Zulassung des Baumusters (Keine besonderen Vorschriften)									
Prüfungen									
		215.150			215.150		215.150		215.150
Kennzeichnung (Keine besonderen Vorschriften)									
Betrieb									
		215.170			215.170		215.170		215.170

1	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
Anhang B.2 Einheitliche Vorschriften für den Bau von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter												
Anwendungsbereich												
220.100												
Begriffsbestimmungen												
220.200												
Bezeichnung des Fahrzeugs												
220.301												
Technische Vorschriften												
220.500												
Elektrische Ausrüstung												
220.510 bis 220.517												
Bremsausrüstung												
220.520 bis 220.522												
Verhütung von Feuergefahren												
220.530 bis 220.536												
Geschwindigkeitsbegrenzer												
220.540												

1	2	3	4.1	4.2	4.3	5.1	5.2	6.1	6.2	7	8	9
Anhang B.3 Bescheinigung der Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter												
230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000
Anhang B.4 Vorschriften für die Schulung der Führer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter Allgemeines, Aufbau der Schulung und Lehrplan												

240.100 bis 240.107												
Anerkennung von Schulungen												
240.200 bis 240.203												
Vorschriften hinsichtlich der Schulungen												
240.300												
Prüfungen												
240.400 bis 240.402												
Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung												
240.500												
Anhang B.5 Verzeichnis der Stoffe und der Kennzeichnungsnummern (i. V. mit Rn. 10.500)												
	250.000 250.001	250.000 250.001	250.000 250.001	250.000 250.001	250.000 250.001	250.000 250.001	250.000 250.001	250.000 250.001	250.000 250.001	250.000 250.001	250.000 250.001	250.000 250.001
Anhang B.6 ADR-Bescheinigung über die Schulung der Führer von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter												
260.000	260.000	260.000	260.000	260.000	260.000	260.000	260.000	260.000	260.000	260.000	260.000	260.000
Anhang B.7 Kennzeichen für Stoffe, die in erwärmtem Zustand befördert werden												
												270.000

Zu den 2xx1a-Randnummern

37.1 Die Vorschriften der a-Randnummern nehmen bei den zusammengesetzten Verpackungen u.a. Bezug auf die Allgemeinen Verpackungsvorschriften der Rn. 3500 Abs. 6. In Rn. 3500 Abs. 6 wird auch auf die Vorschriften über die Zusammenpackung in den einzelnen Klassen verwiesen. Demgemäß ist ein klassenübergreifendes Zusammenpacken unter Beachtung der in den a-Randnummern vorgegebenen Mengengrenzen (je Innenverpackung und je Versandstück) zulässig. Der Verpacker hat gemäß Rn. 3500 Abs. 6 in eigener Verantwortung zu beurteilen, ob beim Zusammenpacken von Innenverpackungen mit verschiedenartigen Stoffen in einer Außenverpackung gefährliche Reaktionen möglich sind. Zu dieser Beurteilung können die Zusammenpackvorschriften in den einzelnen Klassen herangezogen werden.

Trotz des Zusammenpackverbots in Rn. 2558 ist es nach Rn. 2551a Abs. 1 zulässig, Stoffe und Gegenstände der Ziffern 1 bis 10 der Rn. 2551 mit anderen Stoffen und Gegenständen zusammenzupacken, wenn sie beim Freiwerden nicht gefährlich miteinander reagieren.

37.2 Versandstücke, die zusätzlich zu der nach den a-Randnummern geforderten Kennzeichnung mit den jeweils zutreffenden Gefahrezetteln versehen sind, begründen keine Ordnungswidrigkeit.

Zu Rn. 2201a Buchstabe e

38. Besondere Einrichtungen von Fahrzeugen sind auch Fischbehälter, die mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden sind und während der Beförderung mit verdichtetem oder tiefgekühltem Sauerstoff betrieben werden.

Zu Rn. 2202 Abs. 3

39. Die in der Baumusterzulassung der Gefäße für die Beförderung der Gase festgelegten Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

Zu Rn. 2212 Abs. 2

40. Die Eignung der Ventile, Gewinde und Schutzeinrichtungen kann neben dem Prüf- und Zulassungsverfahren nach der Norm EN 849:1996 und EN 962: 1996 auch durch

- Einzelprüfung durch eine anerkannte Prüf- und Zertifizierungsstelle nach Rn. 2215 oder
- Bauartzulassung nach DruckBehV nachgewiesen werden.

Zu Rn. 2215

41. Die Prüfung und Zulassung der Gefäße gilt auch für Flaschenbündel nach Rn. 2211 Abs. 5; die Baumusterzulassung von Flaschen nach Rn. 2215 oder die Zulassung von Flaschen, die nach der Übergangsvorschrift gem. Rn. 2239 betrieben werden dürfen, kann in der Baumusterzulassung für die Flaschenbündel berücksichtigt werden.

Zu Rn. 2215 Abs. 4 bis 6

42. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sollen vor Festlegung der Konformitätsbewertungsverfahren, der Anforderungen an Hersteller sowie der Anforderungen an Prüf- und Zertifizierungsstellen, Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin, herstellen.

Zu Rn. 2216 und 2217

43. Bei der erstmaligen Prüfung nach Rn. 2216 der Gefäße nach Rn. 2211 Abs. 1 bis 4 soll auch die Eignung der Ausrüstung (z.B. Ventile, Schutzkappen) nach Rn. 2212 und 2213 eingeschlossen werden. Bei Flaschenbündeln nach Rn. 2211 Abs. 5 muß die Ausrüstung (z.B. Ventile, Schutzeinrichtung, Sammelrohr, Rahmen) nach Rn. 2212 und 2213 in die erstmalige Prüfung nach Rn. 2216 eingeschlossen werden.

Zu Rn. 2217 Abs. 2

44. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sollen vor der Festlegung von Fristen für wiederkehrende Prüfungen bei Gefäßen aus Verbundwerkstoffen Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin, herstellen.

Zu Rn. 2223 Abs. 2 Buchstabe c

45. Als Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung kann Monat und Jahr angegeben werden.

Zu Rn. 2223 Abs. 6

46. "Aerosole" sind die der Stoffaufzählung gemäß Rn. 2201 Ziffer 5 genannten "Druckgaspackungen". Die Aufschrift "UN 1950 Aerosol" begründet keine Ordnungswidrigkeit.

Zu Rn. 2237 Abs. 2

47. Bei der Beförderung von ungereinigten leeren Gefäßen, die nach dem ADR in der Fassung der 12. ADR-Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I 9941 I S. 2855) gekennzeichnet sind, besteht keine sicherheitliche Einschränkung. Von der Verfolgung und Ahndung als Ordnungswidrigkeit kann deshalb abgesehen werden.

Zu Rn. 2250 Buchstabe m

48. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sollen hinsichtlich der Ausdehnung der wiederkehrenden Prüfungen für Flaschen aus Stahl auf 15 Jahre Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin, herstellen.

Zu Rn. 2250 Buchstabe n Nr. 6 Buchstabe a

49. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sollen hinsichtlich der Festlegung anderer Kriterien für die Befüllung geschweißter Stahlflaschen Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig, herstellen.

Zu der Bemerkung unter Abschnitt E der Rn. 2301

50. Bei Beförderungen gemäß der Bemerkung unter Abschnitt E der Rn. 2301 ist im Beförderungspapier nur der Eintrag "Beförderung gemäß Bem. unter E der Rn. 2301" vorzunehmen.

Zu Rn. 2301a

51. Bei den in Abs. 6 genannten Kraftstoffbehältern handelt es sich um Kraftstoffkanister aus Kunststoff, die bis zum 20. Dezember 1996 auf der Basis der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten geprüft, zugelassen und erstmals in Verkehr gebracht wurden oder um Kraftstoffkanister aus Stahl nach DIN 7274.

Zu Rn. 2301 Ziffern 1a), 2a), 2b), 3b) und 31c)

52. Da die Bezeichnungen "Erdöldestillate" und "Kohlenwasserstoffe" bereits eine chemische, zumindest aber eine technische Benennung des Gutes darstellen, ist bei "1268 Erdöldestillate n.a.g." und "3295 Kohlenwasserstoffe, flüssig n.a.g." keine zusätzliche Angabe im Beförderungspapier erforderlich.

Zu Rn. 2304 Abs. 1, 2 Buchstabe b, 2433 Abs. 1, 2473 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2, 2504, 2604 Abs. 2, 2605 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe b, 2804 Abs. 2 und 3

53. Die Gefäße nach Rn. 2304, 2504, 2605, 2804 sind erstmalig vor Inbetriebnahme von der zuständigen Stelle nach § 6 Abs. 1 Nummer 6 GGVS zu prüfen. Die erstmalige Prüfung kann nach Anerkennung eines Qualitätssicherungssystems nach Rn. 2215 durch die zuständige Stelle nach § 6 Abs. 1 Nummer 6 GGVS auch vom Hersteller des Gefäßes erfolgen. Die Nummer der Gefäße ist bei Gefäßen, die ab Inkrafttreten der 13. ADR-Änderungsverordnung am 1. Januar 1997 in Betrieb genommen wurden, die von der zuständigen Stelle nach § 6 Abs. 1 Nummer 6 zugeteilte Nummer nach folgendem

Schema:

```

D   - Deutschland
|
ZLS - § 6 Abs. 1 Nr. 6
|
TÜV 12 - als Beispiel einer anerkannten Stelle
|
XXX/ - Registriernummer der Verpackung durch die anerkannte Stelle
|
YY   die beiden letzten Ziffern des Jahres der Zuordnung der Registriernummer

```

Die Herstell-Nummer des Gefäßes kann zusätzlich angegeben werden.

Die wiederkehrenden Prüfungen der Gefäße sind von den Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 GGVS durchzuführen.

Bei den Gefäßen nach Rn. 2433, 2473 und 2604 gilt der Nachweis der Anforderungen an die Gefäße als erfüllt, wenn für die Prüfung und Kennzeichnung der Gefäße gleichermaßen verfahren wird.

Zu Rn. 2401 Ziffer 6

54. Holzmehl, Sägemehl, Holzspäne, Holzwohle, Holzschliff, Holzzellstoff, Altpapier, Papierabfälle, Papierwolle, Rohr, Schilf, Schilfrohr, Heu, Stroh, Spinnstoffe pflanzlichen Ursprungs und Kork unterliegen anhand bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung durchgeführter Untersuchungen nach dem für die Klasse 4.1 vorgeschriebenen Prüfverfahren bzw. aufgrund von Erfahrungswerten nicht den Vorschriften des ADR.

Zu Rn. 2401 Ziffer 51, Rn. 2431 Ziffer 41, Rn. 2471 Ziffer 41, Rn. 2501 Ziffer 41 und Rn. 2801 Ziffer 91 und Rn. 2901 Ziffer 71

55. Bei der Beförderung leerer ungereinigter Container ist als Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier einzutragen "leeres Fahrzeug".

Zu Rn. 2609

56. Die Verpackungsvorschrift 623 ist im Supplement zu den Technical Instructions (1997 - 1998) - Doc 9284-AN/905 Supplement - enthalten und lautet wie folgt (Übersetzung):

Verpackungsvorschrift 623

Die allgemeinen Verpackungsvorschriften nach Teil 3 Kapitel 1 der Technischen Vorschriften sind einzuhalten.

Die Verpackungen müssen Elemente wie Sicherheitsversiegelung, -anstrich oder -umhüllung aufweisen, an denen sich unbefugte Eingriffe erkennen lassen.

Sendungen mit Proben giftiger flüssiger oder fester Chemikalien müssen so vorbereitet werden, daß sie in gutem Zustand an ihrem Bestimmungsort ankommen und daß während des Transports keine Gefahr für Personen von ihnen ausgeht. Sie müssen gemäß a) oder b) verpackt sein, und die Konstruktion der Verpackung und deren Prüfung müssen von der zuständigen Behörde des Staates des Herstellers zugelassen sein.

- a. Die Chemikalienproben müssen in Innenverpackungen enthalten sein, die in eine Zwischenverpackung eingesetzt werden. Die Zwischenverpackung muß in eine Außenverpackung eingesetzt werden.
- i. Die Innenverpackung muß aus Primärbehältern, Sekundärverpackungen und Aktivkohlegranulat bzw. inaktivem Absorptionsmaterial wie folgt bestehen:
1. Bei den Primärbehältern muß es sich um eins der folgenden Gefäße handeln:
 - i. eine Phiole, die höchstens 100 mg des reinen Stoffes enthält, oder
 - ii. eine Phiole, die höchstens 10 g des verdünnten Stoffes enthält, oder
 - iii. ein Dampfabsorptionsröhrchen mit einem Inhalt von höchstens 10 mg.
 2. Wasserdichte Sekundärverpackungen, die in die Zwischenverpackungen eingesetzt sein müssen. Die Sekundärverpackungen dürfen nicht mehr als zwei Primärbehälter enthalten.
 3. Aktivkohlegranulat bzw. inaktives Absorptionsmaterial muß zwischen dem Primärbehälter und der Sekundärverpackung angeordnet werden. Befinden sich zwei Primärbehälter in der Sekundärverpackung, müssen sie einzeln eingewickelt werden, damit sichergestellt ist, daß sie sich nicht berühren. Die Menge des Aktivkohlegranulats oder des inaktiven Absorptionsmaterials muß ausreichen, um den gesamten Inhalt aller Primärbehälter aufzunehmen.

Es muß durch Prüfungen nachgewiesen werden, daß die Primärbehälter oder Sekundärverpackungen einem hydrostatischen Druck von 250 kPa standhalten können.

- ii. Die Zwischenverpackung muß aus einer Trommel aus Stahl (1A2) bestehen, die höchstens vier Sekundärverpackungen sowie eine ausreichende Menge Aktivkohlegranulat bzw. inaktives Absorptionsmaterial zur Aufnahme des gesamten Inhalts aller Primärbehälter enthält. Das Aktivkohlegranulat bzw. das inaktive Absorptionsmaterial muß zwischen den Sekundärverpackungen und der Zwischenverpackung angeordnet werden. Befindet sich mehr als eine Sekundärverpackung in einer Zwischenverpackung, muß jede Sekundärverpackung einzeln eingewickelt werden, damit sichergestellt ist, daß sie sich nicht berühren. Die Höchstmenge des Probenmaterials in einer Zwischenverpackung darf 80 g nicht überschreiten.
- iii. Die Außenverpackung muß aus einer Holzkiste bestehen, in der sich eine metallene Kiste mit Wärmedämmung (gepreßter Kork) befindet. Die Zwischenverpackung muß in der Außenverpackung einen sicheren Halt haben. In einer Außenverpackung dürfen höchstens zwei Zwischenverpackungen enthalten sein.

Das Baumuster der Zwischenverpackung muß geprüft werden; es muß der Fallprüfung und der Durchstoßprüfung nach Teil 7 Nr. 7.12.2a) und b) sowie der thermischen Prüfung nach Teil 7 Nr. 7.12.3 standhalten können. Es darf infolge der Prüfungen kein Inhalt austreten.

- b. Die Chemikalienproben müssen in einer Verpackung enthalten sein, die aus einer Innenverpackung, einer Zwischenverpackung und einer Trommel aus Stahl (1A2) als Außenverpackung besteht, enthalten sein. Die Bauteile der Verpackung müssen folgende Anforderungen erfüllen:
1. Die Innenverpackung muß aus stoßfesten Primärbehältern aus Glas oder aus einem Material gleichwertiger Festigkeit bestehen und in einen Sekundärbehälter eingesetzt sein. Jeder Primärbehälter darf nicht mehr als 50 ml einer Probe enthalten.
 2. Es muß durch eine Prüfung nachgewiesen werden, daß jeder Sekundärbehälter einem hydrostatischen Druck von 250 kPa standhalten kann. Die Sekundärverpackung muß ausreichendes Absorptionsmaterial

- zur Aufnahme des gesamten Inhalts aller Primärbehälter enthalten. In der Sekundärverpackung dürfen nicht mehr als sieben Primärbehälter enthalten sein. Vor jeder Versendung muß die Sekundärverpackung auf Undichtheit geprüft werden, indem sie unter einen inneren Überdruck von 100 kPa gesetzt wird und mit einem Gerät geprüft wird, das geeignet ist, Leckraten von 10^{-5} atm-cm³/sec festzustellen.
3. Die Zwischenverpackung muß zusammen mit der eingesetzten Innenverpackung der Fallprüfung nach Teil 7 Nr.7.12.2a), der Durchstoßprüfung nach Teil 7 Nr. 7.12.2b) und der thermischen Prüfung nach Teil 7 Nr. 7.12.3 standhalten können. Es darf kein Inhalt austreten. Im Anschluß an die vorgenannten Prüfungen muß die Innenverpackung der nach ISO/TR 4826-1979(E) vorgeschriebenen Dichtheitsprüfung mit Erfolg unterzogen werden; die Leckrate darf dabei nicht mehr als 10^{-5} atm-cm³/sec betragen.
 4. Die aus einer Trommel aus Stahl (1A2) bestehende Außenverpackung muß die Prüfanforderungen für Verpackungen der Verpackungsgruppe I für feste Stoffe erfüllen und die Innendruckprüfung mit Luft bestehen. Die Zwischenverpackung muß in der Außenverpackung einen sicheren Halt haben.

Zu Rn. 2650 Abs. 2

57. Unter die Klasse 6.2 fallen nicht alle Stoffe, Gemische und Abfälle, die ansteckungsgefährliche Mikroorganismen enthalten, sondern nur solche, die aus infektionspräventiver Sicht auch außerhalb von z.B. medizinischen Einrichtungen oder Laboratorien einer besonderen Behandlung bedürfen. Soweit es sich um Abfälle handelt, ist dies bei Abfällen der Gruppe C nach dem "Merkblatt über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen oder privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes" der Länder-Arbeits-Gemeinschaft-Abfall (LAGA) der Fall.

Zu Rn. 2651 Ziffer 4b)

58. Abfälle, die bei der Behandlung von Menschen oder Tieren innerhalb von medizinischen Einrichtungen anfallen und aus infektionspräventiver Sicht auch außerhalb dieser Einrichtungen einer besonderen Behandlung bedürfen, sind unspezifizierte Abfälle der Ziffer 4b). Dies ist der Fall bei Abfällen der Gruppe C nach dem Merkblatt der LAGA (vgl. Nr. 57).

Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht nur innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere Anforderungen zu stellen sind, unterliegen nicht den Vorschriften der Klasse 6.2. Dies ist z.B. bei Abfällen der Gruppe B des Merkblattes der LAGA (vgl. Nr. 57) der Fall.

Zur Dekontaminierung können thermische Desinfektion oder Autoklavierung angewendet werden, sofern dabei eine irreversible Inaktivierung erfolgt.

Zu Rn. 2656

59. Sind die in Rn. 2656 Abs. 1 bis 4 genannten Bedingungen eingehalten, unterliegen Diagnostische Proben der Ziffern 1 bis 3 nicht den Vorschriften der Klasse 6.2. In das Beförderungspapier ist nur der Eintrag gemäß Satz 3 der Rn. 2664 erforderlich.

Zu Rn. 2700 Abs. 2 Ziffer 14 Buchstabe b, Rn. 2704 Blatt 5 bis 8

60. Container zur Beförderung von Stoffen mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-I, LSA-II und LSA-III) und oberflächenkontaminierte Gegenstände (SCO-I und SCO-II) dürfen nach den Vorschriften der Rn. 3736 gebaut und betrieben werden; auf die Anwendung der Richtlinien TRV 001 und TRV 006 wird hingewiesen.

Zu Rn. 2716

61. Wenn die innerstaatliche Beförderung auf der Grundlage innerstaatlicher Beförderungsgenehmigungen oder Bauartzulassungen der zuständigen Behörden erfolgt, ist die Forderung auf Benachrichtigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes nach Rn. 2716 als erfüllt anzusehen.

Zu Rn. 2800 Abs. 3 Buchstabe c und f

62. Die OECD-Guideline 404 kann bezogen werden über

OECD Publications Office
2, Rue Andre`Pascal
75775 Paris
Cedex Nr. 16
France.

Die Norm ASTM G 31-72 kann bezogen werden über

Beuth-Verlag -Auslandsnormenvermittlungsabteilung
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin.

Zu Rn. 2807 Abs. 6 Buchstabe d

63. Gefährliche Reaktionen der Inhaltstoffe von Batterien nach Rn. 2811 Abs. 6 Buchstabe a können z.B. ausgeschlossen werden, wenn die Pole der Batterien gegen Kurzschluß gesichert sind.

Zu Rn. 2901 Ziffern 11 und 12

64.1 Das BMVBW hat den Wortlaut der Multilateralen Vereinbarung M80 hinsichtlich der Zuordnung wasserverunreinigender Stoffe und Gemische zur Klasse 9 Ziffern 11 und 12 gezeichnet. Danach sind gemäß Rn. 3325 nur die Stoffe unter die Ziffern 11 und 12 der Klasse 9 zuzuordnen, für die geeignete Daten veröffentlicht sind. Gleiches gilt für Lösungen und Gemische, die einen oder mehrere Stoffe enthalten, und wenn die Gesamtkonzentration dieser Stoffe mindestens 25 Masse-% der Lösung oder des Gemisches beträgt.

Die nachfolgend genannten unbestimmten Rechtsbegriffe werden in Deutschland für inländische Absender wie folgt ausgelegt:

- Unter "Geeignete Daten" sind die Daten zu verstehen, die nach den Vorgaben des Anhangs A.3 des ADR Randnummer 3320 bis 3324 zu ermitteln sind.
- Zusätzlich zu den jedermann zugänglichen Daten der EU-Richtlinien ist in Deutschland eine Liste vorhanden, die für die nationale Auslegung des Begriffs "Veröffentlichte Daten" von inländischen Absendern verbindlich zugrunde zu legen ist. Hierin sind neben Stoffen, die durch die Richtlinie erfaßt werden, auch Stoffe enthalten, die der GESAMP-Liste entnommen sind und für die ein Beförderungsbedarf besteht. Auch diese Stoffe wären bei Anwendung der Kriterien des Abschnitts C in Anhang A.3 des ADR der Klasse 9 Ziffern 11 und 12 zuzuordnen.
- Derzeit ist in Deutschland noch die Liste vorgeschrieben, die in Verbindung mit der Vereinbarung M20 anzuwenden war. Diese Liste befindet sich unter Berücksichtigung der Richtlinien 98/73/EG und 98/98/EG der Kommission vom 18. September 1998 zur Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG für gefährliche Güter in Überarbeitung.

Die Zubereitungsrichtlinie der EU ist vom Rat neu gefaßt und beschlossen worden. Sie enthält für wasserverunreinigende Zubereitungen nicht nur die pauschale Grenze von 25 %, sondern zusätzlich eine Konzentrationsgrenze von 5 %.

64.2 Bei Stoffen der Ziffern 11 und 12 der Klasse 9 ist die Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier wie folgt anzugeben: "UN-Nummer umweltgefährdender Stoff, . . ., n.a.g.". Es ist jedoch kein Beanstandungsfall, wenn zusätzlich "wie ..." angegeben wird.

Z.B.: "3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. wie 1,6-Dichlorhexan".

Zu Rn. 2905

65. Die Geräte der Ziffer 3 dürfen gemeinsam in einer flüssigkeitsdichten Verpackung verpackt werden.

66. bis 69. bleiben frei.

Zu Rn. 3500 Abs. 5 Satz 2

70. Auf Polsterstoffe kann verzichtet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Innenverpackungen nicht zerbrechen können.

Zu Rn. 3526 Buchstabe b

71. Werden ungereinigte leere Verpackungen befördert, handelt es sich nicht mehr um eine Beförderung gefährlicher Stoffe, für die eine zulässige Verwendungsdauer der Verpackung von 5 Jahren vorgeschrieben ist. Ungereinigte leere Verpackungen dürfen demgemäß auch nach Fristablauf befördert werden.

Zu Rn. 3901

72. Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Container, Tankcontainer und Beförderungseinheiten, die eine zusätzliche, nach ADR nicht geforderte Kennzeichnung tragen - die jedoch auf eine vorhandene Gefahr hinweist -, begründen keine Ordnungswidrigkeit.

73 bis 79. bleiben frei.

Erläuterungen zu den Vorschriften der Anlage B

Zu Rn. 10.011

80. Die Regelungen der GGAV, die auf die Mengengrenzen der Rn. 10.011 abstellen, gelten ausschließlich für die in Rn. 10.011 Beförderungskategorie 1 bis 4 genannten Stoffe und Gegenstände.

80.1 Die Befreiungsregelung der Rn. 10.011 darf auch für Beförderungen von Versandstücken in Containern, die auf einer Beförderungseinheit befördert werden, in Anspruch genommen werden, sofern die entsprechenden Mengengrenzen nicht überschritten sind.

80.2 Die Befreiungsregelung der Rn. 10.011 darf nicht in Anspruch genommen werden, sofern in der Beförderungskategorie 1 bis 3 für einen Stoff oder Gegenstand die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit überschritten wird.

80.3 Da die Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 4 in unbegrenzter Menge je Beförderungseinheit befördert werden dürfen, bleiben diese Stoffe und Gegenstände bei der Berechnung nach Rn. 10.011 Abs. 3 unberücksichtigt.

80.4 Auch für die in der Beförderungskategorie 4 enthaltenen Stoffe und Gegenstände (Höchstmenge je Beförderungseinheit unbegrenzt) sind die Vorschriften der Anlage B anzuwenden (z.B. Fahrerschulung nach Rn. 11.315), sofern durch Zuladung von Stoffen und Gegenständen der Beförderungskategorie 1 bis 3 der für diese Güter berechnete Wert 1000 überschritten wird. Gleiches gilt für Stoffe und Gegenstände der Beförderungskategorie 1 und 2, sofern die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 20 kg/l bzw. 300 kg/l nicht überschritten ist, jedoch durch Zuladung der berechnete Wert 1000 überschritten wird.

80.5 Für flüssige Stoffe ist nach Absatz 2 die im Gefäß enthaltene Menge gefährlichen Stoffes maßgebend. Es ist kein Beanstandungsgrund, wenn der Fassungsraum eines Gefäßes in Liter zugrundegelegt wird.

80.6 Da für die in der Fußnote a genannten Kennzeichnungsnummern abweichend von der jeweiligen Beförderungskategorie die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 50 kg beträgt, ergibt sich in diesen Fällen für die Berechnung der Faktor 20, um sicherzustellen, daß der Wert 1000 nicht überschritten wird.

Beispiele: Beförderungskategorie 1

50 kg (Klasse 1 Ziffer 4 0081) x Faktor 20 = Wert 1000

oder

30 kg (Klasse 1 Ziffer 4 0081) x Faktor 20 = Wert 600

+ 8 l (Klasse 3 Ziffer 1 a) 1993) x Faktor 50 = Wert 400

Summe: Wert 1000

80.7 Unter die ungereinigten leeren Verpackungen der Beförderungskategorie 4 fallen auch ungereinigte leere Gefäße der Rn. 2201 Ziffer 8.

80.8 Der in der Tabelle Spalte Stoffe und Gegenstände" verwendete Begriff "Gruppe a, b oder c" entspricht den Buchstaben a, b oder c der Ziffern in der Stoffaufzählung der Klassen 3 bis 6.2, 8 und 9. Demgemäß fallen z.B.

- unter die Beförderungskategorie 1 alle Stoffe und Gegenstände der Klassen 3 bis 6.2, 8 und 9, die dem Buchstaben a zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorie 0 fallen sowie die Stoffe und Gegenstände, die unter die aufgeführten Ziffern der Klassen 1, 2, 4.1 und 5.2 fallen,
- unter die Beförderungskategorie 3 alle Stoffe und Gegenstände der Klassen 3 bis 6.2, 8 und 9, die dem Buchstaben c zugeordnet sind und nicht unter die Beförderungskategorien 2 oder 4 fallen sowie die Stoffe und Gegenstände, die unter die aufgeführten Ziffern der Klassen 2 und 9 fallen. Demgemäß unterliegen auch Stoffe der Klasse 4.3 Ziffer 3 Buchstabe c und Ziffer 19 bis 25, jeweils Buchstabe c, der Beförderungskategorie 0.

80.9 Das ADR enthält für bestimmte Ziffern in der jeweiligen Stoffaufzählung der einzelnen Klassen keine Unterteilung in die Buchstaben a) bis c). Die Verpackungsgruppe, die für die Zuordnung zu einer Beförderungskategorie erforderlich ist (sofern die Stoffe nicht ausschließlich in Tanks befördert werden dürfen), kann jedoch den besonderen Verpackungsvorschriften bzw. den Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (UN-Empfehlungen) wie folgt entnommen werden:

Klasse	Ziffer	UN-Nummer	Verpackungsgruppe
3	6	3064	II (Rn. 2303)
	12	1921	I
	13	2481	I (Rn. 2304 Abs.2a)
	28	3165	I
5.1	5	1745, 1746, 2495	I
6.1	3	1259, 1994	I (Rn. 2604 Abs.1)
	4	1185	I
	5	2480	I (Rn. 2605 Abs. 2a)
8	6	1052,1790	I
	14	1744	I (Rn. 2804 Abs.1)
9	5	3090, 3091	II (Rn. 2906 Abs. 1)
	14		1)
1) Vgl. Bem. zu Rn. 2901 Ziffer 14.			

Zu Rn. 10014 Abs. 1

81.1 Der Begriff "Container" umfaßt auch Wechselaufbauten und Wechselbehälter. Die Vorschriften für Container sind im innerstaatlichen Verkehr jedoch nicht anzuwenden, wenn die Container auf dem Fahrzeug be- und entladen werden und im Verlauf der Beförderung im beladenen Zustand vom Fahrzeug nicht getrennt werden, weil diese Beförderungsart nicht der Beförderungsart "in Containern" entspricht. Vgl. auch Hinweise zu Rn. 10.118 Abs. 5.

81.2 Der Begriff "Beförderungseinheit" umfaßt nicht eine Sattelzugmaschine ohne Auflieger.

81.3 Geschlossene Fahrzeuge - wie in Rn. 62.105 vorgeschrieben - sind "gedeckten Fahrzeugen" gleichzusetzen.

Zu Rn. 10.111

82. Werden Stoffe, die zur Beförderung in loser Schüttung zugelassen sind, in Tankfahrzeugen/ Fahrzeugen mit Aufsetztanks oder Tankcontainern befördert, sind die Vorschriften für Tanks nicht anzuwenden. Es gelten die in den Rn. XX.111 enthaltenen Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge.

Zu Rn. 10.118 Abs. 5

83.1 Entsprechend der überarbeiteten Empfehlung über eine einheitliche Auslegung und Durchführung des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC), 1972 zur Anwendung des Artikel II Abs. 1 des CSC (IMO-Dokument CSC/Circ.67 vom 4. August 1983) besteht Übereinstimmung darüber, daß das CSC-Übereinkommen nicht auf Container anzuwenden ist, die unter der Bezeichnung Wechselbehälter/ Wechselaufbauten bekannt sind und entweder für den Straßentransport allein oder nur für den Straßen- und Schienentransport gebaut und eingesetzt werden und die nicht stapelfähig sind und keine Hebevorrichtungen an ihrer Oberseite besitzen. Diese Übereinstimmung gilt ebenfalls für Wechselbehälter/Wechselaufbauten, die mit Seeschiffen befördert werden, vorausgesetzt sie befinden sich auf Straßenfahrzeugen oder Eisenbahnwagen. Sie gilt jedoch nicht für Wechselbehälter/Wechselaufbauten, die im Überseeverkehr eingesetzt werden.

Demgemäß gilt Abs. 5 der Rn. 10 118 nicht für Wechselbehälter und Wechselaufbauten. Vgl. auch Hinweise zu Rn. 10.014 Abs. 1.

83.2 Der aus dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 23. August 1991 (5 Ss Owi 132/91 - Owi 82/91 I) hervorgehenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch auf Beschädigungen gemäß Abs. 6, die größer als 19 mm sind, anzuwenden. Insbesondere bei der Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung muß gewährleistet sein, daß alle Bauelemente einschließlich Längs- und Seitenwände frei von Rissen oder Bruchstellen und nicht durchgerostet oder anders verschlissen sind, um den sicheren Einschluß der Gefahrgüter zu gewährleisten.

83.3 Großcontainer, die gem. Rn. 10.118 Abs. 3 den Vorschriften über den Fahrzeugaufbau genügen, dürfen ohne besondere Nennung in Rn. XX.111 für die Beförderung in loser Schüttung verwendet werden, sofern kein besonderer Ausschluß in Rn. XX.118 vorgesehen ist.

Zu Rn. 10.220

84.1 Die Angabe des Fassungsraums von mehr als 3000 Liter in der Überschrift bezieht sich nur auf Tankcontainer (vgl. auch Rn. 220.301).

84.2 Der EG-Unterrahmschutz nach StVZO gilt als hinterer Schutz des Fahrzeugs gem. Rn. 10.220 Abs. 1 nur dann, wenn er mindestens auch den unteren Teil der Tankkontur schützt.

84.3 Sofern Silofahrzeuge nach Anhang B.1a zugelassen sind, gelten auch die Anforderungen nach dem hinteren Schutz der Fahrzeuge gem. Rn. 10.220. In diesem Fall dürfen Füll- und Entleerungseinrichtungen nicht über die hintere Stoßstange hinausragen bzw. ungeschützt sein. Werden gefährliche Güter zulässigerweise in loser Schüttung in Silofahrzeugen befördert, gelten die Anforderungen gem. Rn. 10.220 nicht.

Zu Rn. 10.221

85.1 Die Angabe von 3000 Liter in Abs. 1, 4. Anstrich bezieht sich auf den Fassungsraum des einzelnen Tankcontainers.

85.2 Wegen des in Abs. 3 gleichen Datums zur Nachrüstung für den automatischen Blockierverhinderer und die Dauerbremsanlage ist in Abs. 2 analog zu Abs. 1 das Datum der erstmaligen Zulassung maßgebend.

Zu Rn. 10.240 i.V.m. Anlage 2 Nr. 2.6

86. Auf Feuerlöschgeräten nach Rn. 10.240 i.V.m. Anlage 2 Nr. 2.6 der GGVS ist es ausreichend, wenn als Datum der nächsten Prüfung Monat/Jahr angegeben ist.

Zu Rn. 10.251

87. Unter den Begriff "Beförderungseinheiten mit Tanks" gemäß Buchstabe a) der Rn. 10.251 fallen auch Tankanhänger. Demgemäß sind auch Tankanhänger, in denen Dieselkraftstoff, Gasöl oder Heizöl (leicht) der Kennzeichnungsnummer 1202 befördert wird, von dieser Vorschrift ausgenommen.

Zu Rn. 10.260

88. Die Handlampe nach Buchstabe b muß nur dann die Bedingungen nach Rn. 10.353 erfüllen, wenn sie zum Beleuchten des Laderaums benutzt wird und die in Rn. 10.353 genannten Stoffe und Gegenstände befördert werden.

Zu Rn. 10.282 und 11.282

89. Die Angabe von 3000 Litern in Absatz 1 Satz 1 bezieht sich auf den Fassungsraum des einzelnen Tankcontainers.

89.1. Ausstellung der Bescheinigung der Zulassung

89.1.1 Für Tankfahrzeuge

89.1.1.1 Der festverbundene Tank ist gemäß Rn. 211.150 ff. durch den nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b zuständigen Sachverständigen zu prüfen. Über die Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß Rn. 211.154 ausgestellt. In diese Bescheinigung sind zur Identifikation des festverbundenen Tanks auch die Angaben:

- Zulassungs-Nummer des Tanks
- Hersteller oder Herstellerzeichen
- Herstellungsnummer

entsprechend dem Tankschild gemäß Rn. 211.160 aufzunehmen.

Außerdem müssen aus dieser Bescheinigung das Datum (Monat, Jahr) der nächsten wiederkehrenden Prüfung des Tanks gemäß Rn. 211.151 bzw. Rn. 211.152 und die Stoffe, die in dem Tank befördert werden dürfen, hervorgehen. Enthält die Baumusterzulassung des Tanks Nebenbestimmungen zum Betrieb des Tanks, sind diese ebenfalls in vorgenannter Bescheinigung anzugeben. Gleiches gilt für entsprechende Nebenbestimmungen in einer Ausnahmeregelung.

89.1.1.2 Das Fahrzeug mit Ausnahme des festverbundenen Tanks ist gemäß Rn. 10.282 durch den nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 zuständigen Sachverständigen zu untersuchen. Für diese Untersuchung muß die Bescheinigung nach Nr. 89.1.1.1 und der Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief oder die Bestätigung der Zulassungsstelle nach § 23 StVZO über die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens vorliegen. Die Untersuchung beinhaltet den Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO sowie zusätzlich die Untersuchung nach Anlage 5, die auf Antrag des Fahrzeughalters gemeinsam durchgeführt werden sollten. Ein befriedigendes Untersuchungsergebnis im Sinne der Rn. 10.282 Abs. 2 Satz 1 liegt vor, wenn

- das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist, oder
- nur geringe Mängel festgestellt worden sind und zu erwarten ist, daß diese Mängel unverzüglich beseitigt werden.

89.1.2 Für andere Fahrzeuge

Nr. 89.1.1.2 mit Ausnahme der Vorlage der Bescheinigung nach Nr. 89.1.1.1 gilt entsprechend.

89.1.3 Ausfertigung der Bescheinigung der Zulassung

Die Bescheinigung ist vom Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 auszufertigen. Dafür ist das Muster gemäß Anhang B.3 zu verwenden. Für Beförderungseinheiten EX/II und EX/III ist unter Nr. 5 der Bescheinigung immer Klasse 1 ohne Angabe von Ziffern, Buchstaben einzutragen. Das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs kann in der B.3-Bescheinigung unter Nr. 3 von der Zulassungsstelle nach § 23 StVZO oder von den Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 oder 9 eingetragen werden.

Abweichungen im Sinne der Nr. 5 der Bescheinigung gemäß Anhang B.3 sind im Anschluß an den vorgegebenen Text der Nr. 5 wie folgt anzugeben:

"Nicht zugelassene Stoffe:"

"Zusätzlich zugelassene Stoffe . . ."

Nebenbestimmungen aus der Bescheinigung nach Nr. 89.1.1.1 sind unter Nr.6 der Bescheinigung gemäß Anhang B.3 aufzunehmen.

89.2 Verlängerung der Geltungsdauer der Bescheinigung der Zulassung

89.2.1 Für Tankfahrzeuge

Bei der Verlängerung ist nach Nr. 89.1.1.2 Sätze 2 bis 4 zu verfahren. Ergibt sich aus der Bescheinigung nach Nr. 89.1.1.1, daß das Datum der nächsten Prüfung des Tanks innerhalb der nächsten 12 Monate nach der Untersuchung des Fahrzeugs durch Stellen oder Personen nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 liegt, ist die Geltungsdauer der Bescheinigung auf das Datum der nächsten Tankprüfung zu befristen.

89.2.2 Für andere Fahrzeuge

Bei der Verlängerung ist nach Nr. 89.1.2 zu verfahren. Die Verlängerung erfolgt durch die gemäß GGVS § 6 Abs. 1 Nr. 9 zuständigen Stellen oder Personen.

89.3 Ergänzung der Stoffaufzählung in den Bescheinigungen der Zulassung

89.3.1 Verfahren der Ergänzung

Die Stoffaufzählung in der Bescheinigung der Zulassung darf nur mit Zustimmung der Baumusterzulassungsstelle ergänzt werden. Das folgt aus Rn. 211.140 der Anlage B des ADR. Stoffe die nach der Erklärung der Ausnahme Nr. 61 (B, E, S) der GGAV zusätzlich in Tanks befördert werden dürfen, sind in die Bescheinigung der Zulassung nicht einzutragen.

89.3.2 Zuständigkeit für die Ergänzung

Die Ergänzung der Bescheinigung der Zulassung nach Nr. 89.3.1 fällt unter den Begriff Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 der GGVS. Demgemäß dürfen nur amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr die Bescheinigung ergänzen.

89.4 Umschreibung der Bescheinigung der Zulassung infolge der Umklassifizierung von Stoffen

89.4.1 Umschreibung der Bescheinigung

Stoffbezeichnungen in Bescheinigungen der Zulassung nach Rn. 10.282 für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge werden auf Antrag des Fahrzeughalters oder bei Verlängerung der Geltungsdauer der Bescheinigung oder spätestens zum Ablauf der Übergangsfrist für die Gültigkeit der alten Klassifizierung auf die neue Klassifizierung und Bezeichnung umgeschrieben. Für die Umschreibung auf die neue Klasse, Ziffer, Buchstabe und Benennung oder Kennzeichnungsnummer des Gutes kann die jeweils gültige Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im amtlichen Teil des jeweiligen Verkehrsblattes zugrundegelegt werden. Bei Bekanntmachungen, die nur die Gegenüberstellung der alten Klassifizierung zur neuen Klassifizierung ohne Benennung und Kennzeichnungsnummer (Bezeichnung) der gefährlichen Güter enthalten, muß die Zugehörigkeit der Bezeichnung der Güter nach der alten Klassifizierung mit der Bezeichnung zur neuen Klassifizierung nach dem ADR festgestellt werden. Sofern die Übergangsvorschriften des ADR z.B. für Tanks deren Weiterverwendung für die Beförderung ohne Änderung der Ausrüstung zuläßt, darf die Bescheinigung ohne Beteiligung der Stelle, die das Baumuster für den festverbundenen Tank oder das Batterie-Fahrzeug zugelassen hat, umgeschrieben werden. In anderen Fällen muß vor der Umschreibung der Bescheinigung die Baumusterzulassungsstelle gehört werden.

89.4.2 Zuständigkeit für die Umschreibung

Umschreibungen von Bescheinigungen sind Ausstellungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 GGVS. Demgemäß dürfen nur amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr diese Umschreibungen vornehmen.

89.5 Verfahren und Zuständigkeiten für weitere Ergänzungen bzw. Änderungen in der Bescheinigung der Zulassung

89.5.1 Änderungen in der Bescheinigung der Zulassung, die durch eine Änderung des festverbundenen Tanks bedingt sind und den Tank betreffen, dürfen auch von den Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 ausgeführt werden.

89.5.2 Änderungen in der Bescheinigung der Zulassung, die durch eine Änderung des Fahrzeugs im Sinne der Typeneinteilung nach Rn. 220.301 bedingt sind, sind durch die Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 vorzunehmen.

89.5.3 Formale Änderungen in der Bescheinigung der Zulassung, insbesondere auch Änderungen, die ohne Überprüfung des Fahrzeugs, des Tanks oder der Ausrüstung vorgenommen werden können, dürfen auch von den Zulassungsstellen nach § 23 StVZO und den zuständigen Stellen und Personen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 ausgeführt werden.

Beispiele für Änderungen formaler Art:

- Änderung des Firmennamens des Halters
- Änderung des amtlichen Kennzeichens
- Eintragung und Aktualisierung nicht vorgeschriebener Hinweise in der Bescheinigung der Zulassung (z.B. des Datums der nächsten fälligen Tankprüfung)

89.5.4 Die zuständigen Stellen oder Personen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 dürfen Bescheinigungen der Zulassung, deren Platz für Verlängerungen ausgeschöpft ist, auch durch ein entsprechendes Ergänzungsblatt nach Muster B.3 verlängern; dieses muß mit der ursprünglichen Bescheinigung fest verbunden sein, die Nummer der ursprünglichen Bescheinigung und eine fortlaufende Seitenangaben enthalten. In den Fällen, in denen eine Bescheinigung der Zulassung neu ausgestellt werden muß, dürfen nur die Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 tätig werden.

89.5.5 Sofern Bescheinigungen nach Rn. 10.283 der GGVS in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) ausgestellt und die Bedingungen der Ausnahme Nr. 39 (S) der GGAV eingehalten sind, darf durch die nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 zuständigen Stellen oder Personen die Verlängerung nach erfolgter technischer Untersuchung bis 31. Dezember 2004 auf dieser Bescheinigung eingetragen werden. Ist der Platz für Verlängerungen ausgeschöpft, ist durch diese zuständigen Stellen oder Personen eine Bescheinigung nach Muster B.3 auszustellen, die mit der ursprünglichen Bescheinigung fest verbunden sein muß, vorausgesetzt, die Bedingungen der Ausnahme Nr. 39 (S) der GGAV sind eingehalten. Soll eine Neuausstellung der B.3-Bescheinigung erfolgen, dürfen nur Sachverständige gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8 tätig werden. Diese Bescheinigung hat der Fahrzeugführer während der Beförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

89.5.6 Alle Änderungen in der Bescheinigung der Zulassung sind von den jeweils zuständigen Stellen oder Personen mit Dienstsiegel bzw. Prüfstempel und Namenszeichen zu versehen.

89.6 Die Bescheinigung der Zulassung nach dem Muster des Anhangs B.3 ist mit dem Tagesdatum der technischen Untersuchung des Fahrzeugs zu befristen. Bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer beginnt der Zeitraum der nächsten Gültigkeit mit dem Tage des Ablaufs der vorhergehenden Gültigkeit. Erfolgt die erneute technische Untersuchung gemäß Abs. 4 der Rn. 10.282 spätestens 1 Monat nach Ablauf der Jahresfrist, darf das Fahrzeug innerhalb dieser Monatsfrist nicht für die Beförderung gefährlicher Güter weiter verwendet werden. Nach dieser Monatsfrist ist das Fahrzeug einer technischen Untersuchung nach Abs. 1 der Rn. 10.282 zu unterziehen.

Zu Rn. 10.315

90.1 Die Mustersatzung und die Kurspläne für Schulungen der Fahrzeugführer nach Rn. 10.315, 11.315 und 71.315 sind im VkB. 1997 Heft 3 S. 72 bekanntgegeben.

90.2 Die höchstzulässige Gesamtmasse von 3500 kg gemäß Abs. 2 bezieht sich auch auf Zugfahrzeuge mit Anhänger (Beförderungseinheit).

90.3 Die Prüfungen können nach Art des Multiple-Choice-Verfahrens (Antwort-Wahl-Verfahren) abgenommen werden.

90.4 Ist ein Fahrzeugführer im Besitz einer im Ausland ausgestellten gültigen ADR-Bescheinigung und nimmt er erfolgreich an einem Aufbaukurs bzw. Auffrischkurs in Deutschland teil, erweitert bzw. verlängert die deutsche IHK die B.6-Bescheinigung entsprechend bzw. stellt eine neue Bescheinigung aus.

90.5 Zu den in Rn. 10.315 Abs. 2 genannten Fahrzeugführern werden auch solche zugeordnet, die gefährliche Güter in loser Schüttung gemäß Rn. XX.111 befördern. Hierbei ist es unerheblich, ob die Beförderung in festverbundenen Tanks, Aufsetztanks oder Tankcontainern erfolgt.

90.6 Bei Probefahrten oder Einweisungsfahrten braucht der Fahrzeugführer nicht im Besitz einer Bescheinigung gemäß Rn. 10.315 sein, sofern er von einem Beifahrer begleitet wird, der im Besitz vorgenannter Bescheinigung ist; der Beifahrer ist verantwortlich für die Beachtung der Gefahrgutvorschriften und für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen.

90.7 Für die Schulung der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes bedarf es keiner gesonderten Lehrgangsanerkennung durch die Industrie- und Handelskammer. Der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister des Innern sorgen dafür, daß die von der Bundeswehr oder vom Bundesgrenzschutz durchgeführten Schulungen den jeweiligen Anforderungen an die besondere Schulung der Fahrzeugführer nach Randnummer 10.315 entsprechen.

Maßgebend für die Berechnung der Geltungsdauer gemäß Randnummer 10.315 Abs. 3 ist der Tag, an dem der Basis- und ggf. Aufbaukurs oder der Auffrischkurs bei der Bundeswehr oder beim Bundesgrenzschutz erfolgreich abgeschlossen wurde.

Zu Rn. 10.321 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 2.2 der GGVS

91. Alarmeinrichtungen ersetzen nicht die in Rn. 10.321 vorgeschriebene Überwachung. Zu Rn. 71.321 vgl. auch GGAV Ausnahme Nr. 27.

Zu Rn. 10.325

92. Unter der "Fahrzeugbesatzung" sind auch Personen zu verstehen, die im Auftrag des Beförderers im Fahrzeug mitfahren.

Zu Rn. 10.381

93. Außer den in Abs. 1 und 2 genannten Papieren sowie Bescheinigungen nach anderen Vorschriften sind, wenn es die Vorschriften vorsehen, in der Beförderungseinheit mitzuführen:

- der Bescheid über die Ausnahmezulassung gemäß § 5,
- die Fahrwegbestimmung gemäß § 7,
- die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung der Bahn oder das Beförderungspapier für den Bahntransport gemäß § 7,
- eine Kopie der Genehmigung mit den Beförderungsbedingungen für Güter der Klasse 1, die einer n.a.g.-Eintragung zugeordnet sind, gemäß Rn. 2110 Abs. 5,
- eine Bescheinigung der Zulassung des Schutzbehälters oder des Schutzabteils nach Rn. 11.403 Abs. 1 Fußnote 1 für Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppen B und D gemäß Rn. 2110 Abs. 6,
- eine Kopie der Entscheidung der zuständigen Behörde mit den Beförderungsbedingungen gemäß Rn. 2561 Abs. 2,
- die Informationen für die Maßnahmen, die vom Beförderer ggf. zu ergreifen sind, gemäß Rn. 2710 Abs. 1,
- eine Ausfertigung des Dokuments über die Genehmigung der Beförderung für 3315 Chemische Probe, giftig der Klasse 6.1 Ziffer 90a) gemäß Rn. 2614 Satz 8,
- eine Kopie der Zustimmung zu den Beförderungsbedingungen für Gegenstände der Klasse 9 Ziffer 5 gemäß Rn. 2914 Abs. 2,
- bei innerstaatlichen Beförderungen die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Rn. 211.154 Satz 2 und 3.

Zu Rn. 10.385

94.1 Ein Zwischenfall nach Absatz 1 liegt z.B. vor, wenn gefährliches Gut austritt, ohne daß ein Unfall vorausgegangen ist.

94.2 Die Regelung des Absatzes 2 bezieht sich auch auf Absatz 7 und die Sammelunfallmerkblätter nach der GGAV Ausnahme Nr. 35.

94.3 Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) dürfen auch mitgeführt werden, wenn die in Rn. 10.011 angegebenen Massegrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z.B. durch Teilentladung) werden. Ein Sammelunfallmerkblatt für Versandstücke (Ausnahme Nr. 35 (S) der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung) sollte mitgeführt werden, um bei Überschreitung der Mengengrenze in Rn. 10.011 (z.B. durch Zuladung) eine zutreffende schriftliche Weisung zur Verfügung zu haben.

94.4 Bei der Beförderung ungereinigter leerer Tanks darf anstelle der auf den ungereinigten leeren Tank bezogenen schriftlichen Weisung die schriftliche Weisung für das zuletzt beförderte Gut verwendet werden.

94.5 Schriftliche Weisungen, die auf der Grundlage der Rn. 10.385 der GGVS in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) oder der Rn. 10.385 des ADR in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1997 (BGBl. II S. 564) erstellt wurden, dürfen weiterverwendet werden, sofern sie mit den Stoffangaben nach geltendem Recht versehen sind und die inhaltlichen Mindestangaben gemäß der geltenden Rn. 10.385 enthalten.

94.6 Gemäß Abs. 3 richten sich schriftliche Weisungen grundsätzlich nur noch an den Fahrzeugführer, wengleich diese auch in allen Sprachen der Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländer mitgeführt werden müssen.

94.7 Allgemeine Hinweise zum Abfassen der schriftlichen Weisungen gemäß Abs. 8:

94.7.1 Ladung:

Die Nummer zur Kennzeichnung des Gutes/der Güter (UN-Nummer) sollte in der rechten oberen Ecke unter dem roten Balken in einem zweigeteilten schwarz umrandeten Feld angegeben werden. In der oberen Hälfte dieses Feldes kann zusätzlich die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr gemäß Anhang B.5 enthalten sein.

Bei Stoffen der Klasse 7 ist ggf. auch das jeweilige Blatt anzugeben.

94.7.2 Art der Gefahr:

Insbesondere sind die Stoffeigenschaften zu nennen, die für die Gefahrenbeurteilung und die Gefahrenabwehr für den Fahrzeugführer von Bedeutung sind, z.B. Farbe des Stoffes, etwaige Zustandsänderungen, sofern diese von der Beförderungstemperatur abhängig sind, wahrnehmbarer Geruch oder geruchsneutral. Auf eine eingehende Geruchsbeschreibung sollte verzichtet werden, da diese ohnehin nur vergleichend und deshalb ungenau sein könnte.

Flüssigkeiten, deren Siedepunkt unter 65 °C liegt, sollten als "leicht flüchtig" und solche, deren Siedepunkt zwischen 65 °C und 150 °C liegt, als "flüchtig" bezeichnet werden.

In Abhängigkeit von der Gefährdung, die von den Stoffen ausgeht, sollte bei Hitzeeinwirkung angegeben werden

- a. Erhitzen führt zu Drucksteigerung - Berstgefahr

(Angabe, sofern bei Wärmeeinwirkung auf Grund des Ausdehnungsverhaltens des Stoffes oder des zunehmenden Dampfdrucks ein Bersten der Verpackung zu befürchten ist, ohne daß sich hieran - Gesundheitsgefahren ausgeschlossen - weitere Gefährdungen anschließen.)

- b. Erhitzen führt zu Drucksteigerung - Berst- und Explosionsgefahr

(Angabe, sofern sich in der Verpackung entzündbare Flüssigkeiten befinden, die beim Bersten der Verpackung verdampfen oder vernebeln und explosionsfähige Atmosphäre bilden können.)

- c. Erhitzen führt zu Drucksteigerung - erhöhte Berst- und Explosionsgefahr

(Angabe u. a. für entzündbare Gase, Stoffe, die sich bei höheren Temperaturen in gefährlicher Weise zersetzen (chemische Reaktion), Stoffe mit Polymerisationsgefahr bei höheren Temperaturen, bestimmte entzündbare Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck über 100 kPa (1,1 bar) bei 50 °C (z.B. Pentan, Isopenten, Ethylether, Isopren, Methylformiat.)

94.7.3 Persönliche Schutzausrüstung:

In den schriftlichen Weisungen ist neben der persönlichen Schutzausrüstung nach Rn. 10.260 Buchstabe b 2. Anstrich (z.B. Warnweste) und 3. Anstrich (Handlampe) die für den Fahrzeugführer erforderliche persönliche Schutzausrüstung anzugeben, die geeignet ist, die zusätzlichen und besonderen Maßnahmen (vgl. Nr. 94.7.5) zu ergreifen, wie z.B. Atemschutz (vgl. Rn. 21.260), Schutz der Füße (z.B. Stiefel), Schutzhandschuhe, dichtschießende Schutzbrille, Augenspülflasche mit geeigneter Flüssigkeit, Schutzkleidung.

94.7.4 Vom Fahrzeugführer zu treffende Allgemeine Maßnahmen:

Diese sind in Abs. 8 aufgeführt. Über die Reihenfolge der zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet der Fahrzeugführer in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation (ggf. bleibt nur die Flucht aus der Gefahrenzone und die anschließende Verständigung der Polizei oder Feuerwehr - auch mit Hilfe Dritter -).

94.7.5 Vom Fahrzeugführer zu treffende zusätzliche und/oder besondere Maßnahmen:

Hier ist u. a. anzugeben, wie sich der Fahrzeugführer bei kleineren Leckagen oder Undichtigkeiten unter Berücksichtigung des eigenen Schutzes zu verhalten hat, wie z.B.:

Auffangen, Abdichten oder ausschließliche Verständigung der Polizei oder Feuerwehr.

Siehe auch Rn. 62.385 und 91.385.

Für die vorgegebenen Maßnahmen ist die erforderliche geeignete Ausrüstung anzugeben, wie z.B. Schaufel, Besen, Auffangbehälter (ggf. mit Angabe des Fassungsraums), Bindemittel (ggf. mit Angabe der Masse), Kanalisationsabdeckung (ggf. mit Angabe der Größe).

94.7.6 Feuer:

Hier ist darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeugführer bei Ladungsbränden grundsätzlich nicht eingreifen darf, wengleich das Löschmittel des Feuerlöschers gemäß Rn. 10.240 Abs. 1 Buchstabe b geeignet sein muß u. a. einen Brand, der sich auf die Ladung erstreckt, zu bekämpfen. Die mitzuführenden Feuerlöschgeräte sind nur für die Bekämpfung von Entstehungsbränden durch den Fahrzeugführer vorgesehen. Sofern Stoffe befördert werden, die mit Wasser gefährlich reagieren, ist darauf hinzuweisen.

94.7.7 Erste Hilfe:

Hier ist anzugeben, wie sich der Fahrzeugführer verhalten soll, sofern er mit gefährlichen Stoffen in Berührung gekommen ist, wie z.B.

Augen ausspülen, Kleidungsstücke entfernen, Ärztliche Hilfe anfordern.

94.7.8 Zusätzliche Hinweise:

Hier kann u. a. eine Telefonnummer angegeben sein, über die fachmännischer Rat hinsichtlich der beförderten Güter eingeholt werden kann.

94.8 Hinweise zu den Arten der schriftlichen Weisungen

94.8.1 Schriftliche Weisung für einen Stoff (Einzelunfallmerkblatt)

Eine stoffbezogene schriftliche Weisung enthält die auf den einzelnen Stoff bezogenen Angaben. Diese soll mitgegeben werden, sofern nur ein Gut oder verschiedene Güter befördert werden.

Für die angegebene Ausrüstung hat der Beförderer zu sorgen.

Für das Erstellen der schriftlichen Weisungen wird das Muster 1 der Anlage 6 empfohlen.

Dieses Muster enthält beispielhafte Angaben.

94.8.2 Schriftliche Weisung für eine Stoffgruppe (Gruppenunfallmerkblatt)

Die Forderung gemäß Abs. 1, daß die schriftlichen Weisungen Angaben über jedes gefährliche Gut oder jede Gruppe gefährlicher Güter mit denselben Gefahren enthalten müssen, schließt die Möglichkeit ein, auch für Gruppen gefährlicher Güter einer Klasse schriftliche Weisungen zu erstellen.

Gruppen gefährlicher Güter mit denselben Gefahren sind Stoffe, die sich im chemischen Aufbau und im Verhalten ähneln, wie z.B. Stoffe, die unter eine Sammelbezeichnung fallen, z.B.: Rn. 2301 Ziffer 31c "Stoffe mit einem Flammpunkt von 23 °C bis 61 °C", Rn. 2501 Ziffer 22 "Nitrate" oder Rn. 2801 Ziffer 35 "Organische Säurehalogenide". Die Gruppenbezeichnung hat den betroffenen Stoffkreis eindeutig und ausreichend zu begrenzen.

Diese schriftlichen Weisungen sollen möglichst nur bei Zusammenladung von Versandstücken unterschiedlicher Gruppen (z.B. bei Sammeladungen) verwendet werden.

Für die angegebene Ausrüstung hat der Beförderer zu sorgen.

Für das Erstellen der schriftlichen Weisungen wird das Muster 2 der Anlage 6 empfohlen.

Dieses Muster enthält beispielhafte Angaben.

94.8.3 Schriftliche Weisung für eine Klasse (Klassenunfallmerkblatt)

Gemäß Abs. 7 dürfen bei Zusammenladung verpackter Güter, zu denen gefährliche Güter aus unterschiedlichen Gruppen von Gütern mit denselben Gefahren gehören, schriftliche Weisungen auf die je Klasse der im Fahrzeug beförderten gefährlichen Güter beschränkt und auch nur in diesen Fällen (z.B. Sammeladungen) verwendet werden. In diesem Fall sind die Angaben auf die größtmögliche Gefahr innerhalb der Klasse zu beziehen. Dies gilt auch hinsichtlich der zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände. Es darf keine Benennung eines Gutes und keine UN-Nummer angegeben werden.

Der Beförderer hat für die angegebene Ausrüstung zu sorgen.

Für das Erstellen der schriftlichen Weisungen wird das Muster 3 der Anlage 6 empfohlen.

Dieses Muster enthält beispielhafte Angaben.

94.8.4 Schriftliche Weisung für Sammeladungen (Sammelunfallmerkblatt)

Nach der Ausnahme Nr. 35 der GGAV darf bei innerstaatlichen Beförderungen eines oder verschiedener gefährlicher Güter der Klassen 2 bis 6.2, 8 und 9 ein Unfallmerkblatt für Sammeladungen gefährlicher Güter mehrerer Klassen verwendet werden. Ein Sammelunfallmerkblatt darf nur noch bis Ende 2001 verwendet werden, da die Ausnahme 35 auf Artikel 6 Abs. 10 der Richtlinie 94/55/EG gestützt ist und ein entsprechender deutscher Antrag bei ECE-WP.15 abgelehnt wurde.

Für die angegebene Ausrüstung hat der Beförderer zu sorgen.

Für das Erstellen des Sammelunfallmerkblattes wird das vom Ausschuß "Stoffe! Verpackungen" des Gefahrgut-Verkehrs-Beirates erarbeitete Muster 4 der Anlage 6 empfohlen. Die auf Seite 2 abgedruckten Gefahrzettel sind entsprechend farbig zu drucken.

Die Ausnahme Nr. 35 der GGAV in der Fassung der GefÄndV vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435 enthält für das Sammelunfallmerkblatt noch die Fundstelle der RS 006 VkbI. 1998 S. 18. Da die RS 006 mit dieser RS 002 aufgehoben ist, wird empfohlen, nicht zu beanstanden, wenn Sammelunfallmerkblätter in der Fassung der vorgenannten RS 006 oder dieser RS 002 verwendet werden.

Zu Rn. 10.500, 52.204 und 52.500

95. Rn. 52.402 enthält Einschränkungen für die Anwendung der Vorschriften der Rn. 10.500, 52.204 und 52.500.

Zu Rn. 10.500

96.1 Die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 5 hinsichtlich der verkleinerten Warntafeln sind in der Regel nur bei Pkw erfüllt.

96.2 Bei einem in mehrere Kammern (Abteile) unterteilten Tank, der in allen Kammern (Abteilen) den gleichen in Anhang B.5 aufgeführten Stoff enthält, genügt es nicht, daß er an jeder Seite nur mit einer einzigen Warntafel versehen ist. Jedes

Tankabteil, das Stoffe des Anhangs B.5 enthält, muß mit der vorgeschriebenen Warntafel versehen sein. Rn. 10.500 Abs. 5 bleibt unberührt. Absatz 5 ist auch anwendbar, wenn eine oder mehrere Kammern leer und gereinigt sind.

96.3 Wenn eine Beförderungseinheit, mit der in einem Aufsetztank und in Versandstücken der gleiche in Anhang B.5 aufgeführte Stoff befördert wird, nicht nach Rn. 10.500 Abs. 1 und 2, sondern nach Rn. 10.500 Abs. 5 gekennzeichnet ist, besteht kein öffentliches Interesse an der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit (§ 47 Abs. 1 OWiG).

96.4 Orangefarbene Tafeln dürfen auch sichtbar angebracht sein, wenn die in Rn. 10.011 angegebenen Massegrenzen nicht erreicht sind oder im Verlauf der Beförderung unterschritten (z.B. durch Teilentladung) werden.

Zu Rn. 10.606 und 10.607

97. Die Übergangsregelung gilt auch für Zugfahrzeuge und Sattelzugmaschinen.

Zu Rn. 11.204

98. Die Vorschriften der Rn. 11.204 über die Fahrzeugarten brauchen für Beförderungen von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 bei Anwendung der Rn. 10.011 nicht beachtet zu werden. Demgemäß dürfen z.B. auch Stoffe und Gegenstände der Ziffern 46 und 47 in unbegrenzter Menge in Beförderungseinheiten befördert werden, die nicht den Anforderungen nach EX/II und EX/III entsprechen müssen. Die Angabe der Ziffern 46 und 47 in unbegrenzter Menge in Rn. 11.401 weist lediglich darauf hin, daß diese Stoffe und Gegenstände in Beförderungseinheiten EX/II und EX/III befördert werden dürfen.

Zu Rn. 11.315 Abs. 3 und 71.315 Abs. 4:

99. Gleichwertige Schulungen nach Rn. 11.315 Abs. 3 und 71.315 Abs. 4 ADR werden derzeit in Deutschland nicht durchgeführt.

Zu Rn. 11.407

100. Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 dürfen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde oder ohne die zuständige Behörde zu benachrichtigen in Beförderungseinheiten geladen oder aus Beförderungseinheiten entladen werden, wenn sich die Umschlagstelle vor einer Herstellungsstätte, an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum befindet.

Zu Rn. 21.260

101. Gasmasken im Sinne Rn. 21.260 sind auch umluftunabhängige Atemschutzgeräte.

Zu Rn. 52.403 Abs. 2

102. Das Zusammenladeverbot nach Abs. 1 für Versandstücke mit einem Zettel nach Muster 5.2 bleibt durch die Regelung nach Abs. 2 unberührt.

Zu Rn. 61.111 Abs. 3 Satz 2 und Rn. 61.118

103. Die Verweisung auf die Bedingungen der Rn. 61.118 in Rn. 61.111 Abs. 3 Satz 2 bedeutet, daß die Fahrzeugaufbauten wie Container nach Rn. 10.118 beschaffen (vollwandig) und mit einem Deckel oder einer Plane bedeckt sein müssen.

104. bis 199. bleiben frei.

Zu Rn. 211.140

200. Für Batterie-Fahrzeuge ist eine Baumuster-Zulassung erforderlich, sofern der Gesamtfassungsraum der auf dem Batterie-Fahrzeug (gemäß Rn. 10.014) befestigten Gefäße (gemäß Rn. 2211 Abs. 1 bis 3 und 5) oder Tanks mehr als 1 m³ beträgt.

Zu Rn. 211.154

201. Als Hinweis im Sinne von Rn. 211.154 Satz 3 hat der Sachverständige die im Prüfbericht zur Baumusterzulassung enthaltenen Stoffe in die Bescheinigung für Tanks nach Rn. 211.154 aufzunehmen.

Zu Rn. 211.160

202. Wenn ein Tankschild verloren gegangen ist und der Sachverständige, der die erstmalige Prüfung vorgenommen hat, nicht mehr erreichbar ist, darf ein anderer Sachverständiger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 aufgrund vorhandener Unterlagen das Ersatzschild anbringen.

Zu Rn. 211.251 Abs. 5

203. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sollen hinsichtlich der Festlegung einer niedrigeren maximalen Masse an Tanks für Gase der Ziffern 1 und 2 mit einer kritischen Temperatur zwischen -50 °C und weniger als 70 °C mit einem niedrigeren Prüfdruck Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig, herstellen.

Zu Rn. 211.255/212.255 Abs. 3

204. Hinsichtlich der Prüffristen der einzelnen Gefäße und Flaschen gelten die Vorschriften der Anlage A Rn. 2217. Diese Prüffristen stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Prüfungen nach Rn. 211.151/ 212.151 und Rn. 211.152/212.152.

Zu Rn. 211.511

205. Die zuständige Behörde legt die Beförderungsbedingungen gemäß Rn. 211.511 in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung fest. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die zuständige Behörde über die Beförderungsbedingungen.

Zu Rn. 212 190

206. Anstelle der in Fußnote 38 angegebenen englischsprachigen Fassung des IMDG-Codes gilt auch der IMDG-Code deutsch. Gleiches gilt hinsichtlich Rn. 2007 Fußnote 1, Rn. 2008 Fußnote 2 und Rn. 212.233 Fußnote.

Zu Rn. 230.000

207. In die Bescheinigung nach Anhang B.3 brauchen die in der Stoffaufzählung der einzelnen Klassen jeweils für ungereinigte leere Tanks enthaltenen Ziffern nicht aufgenommen zu werden. Das betrifft z.B. die Ziffer 71 der Klasse 3.

Zu Rn. 250.000

208. Eine Entscheidung gemäß der Fußnote in Abs. 2, ob Wasser verwendet werden darf, trifft der Leiter an der Einsatzstelle.

Formblatt für Anträge im Gefahrgutbereich	Anlage 1
--	-----------------

Bei Anträgen auf Erteilung von Ausnahmezulassungen bzw. den Abschluß von Vereinbarungen sowie bei Anregungen von Vorschriften-Änderungen sind Angaben zu folgenden Fragen oder Punkten zu machen * Die Angaben werden nur für amtliche Zwecke und vertraulich behandelt.

Antragsteller

.....

(Name) (Firma)

()

.....

(Anschrift)

Kurzbeschreibung des Antrags

(z.B. "Verpackung von in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens Liter"

oder

"Zulassung der Beförderung von als Stoff der Klasse *")

Anlagen

(mit Kurzbeschreibung)

Aufgestellt:

(mit Kurzbeschreibung)

Ort:

Datum:

Unterschrift:

(des für die Angaben Verantwortlichen)

1. Allgemeines

1.1 Folgende Regelung(en) wird (werden) berührt:

GGVE [] RID [] GGVS [] ADR [] GGVBinsch [] ADNR [] GGVSee [] IMDG-Code [] ICAO-TI [] UN-
Empfehlungen []

Rechtsgrundlage (z.B. Paragraph, Randnummer):

1.2 Der Antrag/die Anträge betrifft/betreffen:

- einen nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenen Stoff oder Gegenstand
- eine nach den Beförderungsvorschriften nicht zulässige Verpackung
- ein nach den Beförderungsvorschriften nicht zugelassenes Beförderungsmittel
- eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 GGVE (Gutachten beifügen)
- eine Vereinbarung gemäß Artikel 5 § 2 CIM (RID-Sondervereinbarung), einschließlich Anträge auf Erweiterung und Neuerteilung (Fragebogen und Gutachten dem Antrag an das Eisenbahn-Bundesamt beifügen)
- eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 GGVS (Gutachten beifügen)
- eine Vereinbarung gemäß Randnummer 2010 und 10.602 des ADR (Gutachten beifügen), einschließlich Anträge auf Erweiterung und Neuerteilung von Vereinbarungen
- eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Sondergenehmigung gemäß § 4 der Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) (Gutachten beifügen)
- eine Ersterteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 GGVSee (Gutachten beifügen)
- die Klassifizierung von Stoffen und Gegenständen

- die Umklassifizierung
- die Aufnahme eines Stoffes, einer Verpackungsart oder eines Beförderungsmittels in
 - UN-Empfehlungen GGVBinsch/ADNR
 - IMDG-Code/GGVSee
 - GGVS/ADR ICAO
 - JGVE/RID

Sonstige Anträge

1.3 Welche Gründe erfordern das Abweichen von den gesetzlichen Vorschriften?

- technischer Fortschritt (neuere Erkenntnisse)
- Einhaltung der Vorschriften unzumutbar (Gründe angeben)
- Beförderung sonst ausgeschlossen

1.4 Voraussichtlicher Umfang der vorgesehenen Transporte, soweit bekannt (maximale Größe je Verpackungseinheit, Versandstück oder Ladungseinheit)?

1.5 Voraussichtliche Zielgebiete (In-, Ausland, ggf. Staaten)

1.6 Mit welchen Staaten bzw. Eisenbahnverwaltungen soll ggf. eine Vereinbarung getroffen werden?

1.7 Welche Verkehrsträger sind vorgesehen?

2. Allgemeine Angaben zum Gefahrgut

2.1 Handelt es sich um einen Stoff , um eine Mischung , um eine Lösung oder um einen Gegenstand

2.2 Chemische Bezeichnung

2.3 Synonyme

2.4 Handelsname

2.5 Strukturformel und/oder Zusammensetzung, Konzentration, technischer Aufbau und Wirkungsmechanismus des Gegenstandes

2.6 Gefahrklasse

ggf. Gruppe

ggf. Ziffer und Buchstabe

ggf. Verträglichkeitsgruppe (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff)

ggf. Blatt (nur bei radioaktiven Stoffen)

ggf. Unterklasse

ggf. Prüfung oder Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (nur bei organischen Peroxiden und gewissen selbstreaktiven Stoffen der Klasse 4.1 sowie bei explosiven Stoffen und Gegenständen)

ggf. Prüfung und Zulassung durch das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (WIWEB) (nur bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1, die ausschließlich militärisch genutzt werden)

2.7 UN-Nummer (soweit vorhanden)

2.8 Verpackungsgruppe nach UN (I, II oder III)

3. Physikalisch-chemische Eigenschaften

3.1 Zustand während der Beförderung (z.B. gasförmig, flüssig, körnig, pulverförmig . . .)

3.2 Dichte der Flüssigkeit bei 20 °C

3.3 Beförderungstemperatur (bei Stoffen, die in aufgeheiztem oder gekühltem Zustand befördert werden)

3.4 Schmelzpunkt oder Schmelzbereich °C

3.5 Ergebnis des Penetrometer-Tests gemäß ADR Anlage A Anhang A.3 Rn. 3310:

Auslaufzeit nach ISO 2431 (1984) für den

4-mm-Becher: . . . Sekunden oder

6-mm-Becher: . . . Sekunden

Temperatur: . . . °C (vorzugsweise bei 23 °C)

(falls nach DIN 53211 bestimmt, Auslaufzeiten für den DIN-Becher sowie die für den geeigneten ISO- Becher umgerechneten Auslaufzeiten angeben)

3.6 Siedepunkt oder Siedebereich . . °C

3.7 Dampfdruck bei 20 °C . . . , bei 50 °C . . . , bei verflüssigten Gasen Dampfdruck bei 70 °C . . . , bei permanenten Gasen Druck der Füllung bei 15 °C . . . Betriebstemperatur (höchster Wert aus Füll-, Transport- und Entleerungstemperatur)

3.8 Löslichkeit in Wasser bei 15 °C

Angabe der Sättigungskonzentration in mg/l . . . bzw.

Mischbarkeit mit Wasser bei 15 °C?

beliebig [] teilweise [] keine [] (Konzentration angeben)

3.9 Farbe

3.10 Geruch

3.11 Reaktion einer wässrigen Lösung: sauer [] neutral [] alkalisch []

3.12 pH-Wert des Stoffes bzw. einer wässrigen Lösung (bitte Konzentration angeben)

3.13 Sonstige Angaben

4. Sicherheitstechnische Eigenschaften

4.1 Zündtemperatur nach DIN 51794 °C

4.2 Flammpunkt

im geschlossenen Tiegel . . °C, im offenen Tiegel °C

(bitte Prüfmethode angeben, z.B. nach DIN)

4.3 Explosionsgrenzen (Zündgrenzen): untere %, obere
(bitte Prüfmethode angeben, z.B. nach DIN . . .)

4.4 Ist der Stoff bei Luftzufuhr brennbar (bitte Prüfmethode angeben)?

4.5 Explosionsgefahr bei Stoß/Entzündung/Reibung/Sonstigem (entsprechend den Prüfverfahren in den jeweils zutreffenden Vorschriften)?

4.6 Bildung explosionsfähiger Dampf/Luft-Gemische []
Bildung explosionsfähiger Staub/Luft-Gemische []

4.7 Kann sich der Stoff schon in kleinen Mengen und nach kurzer Zeit (Minuten) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden []

Kann sich der Stoff nur in größeren Mengen und nach längerer Zeit (Stunden bis Tage) bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden []

4.8 Neigt der Stoff ohne Luftzufuhr zur Selbstersetzung

bei gewöhnlicher Temperatur []

bei erhöhter Temperatur []

Für organische Peroxide und gewisse selbstreaktive Stoffe der Klasse 4.1 angeben:

SADT . . . °C

Höchstzulässige Beförderungstemperatur . . . °C

Notfalltemperatur . . . °C

4.9 Zersetzungsprodukte bei Brand unter Luftzutritt oder bei Einwirkung eines Fremdbrandes:

4.10 Ist der Stoff brandfördernd?

4.11 Reagiert der Stoff mit Wasser oder feuchter Luft unter Entwicklung entzündlicher oder giftiger Gase? Ja/Nein

Entstehende Gase:

4.12 Reagiert der Stoff gefährlich mit Säuren, Alkalien, brandfördernden Stoffen, Metallen? Ja/Nein

4.13 Ist der Stoff radioaktiv? Ja/Nein

4.14 Reagiert der Stoff auf andere Weise gefährlich? Wie?

5. Physiologische Gefahren

5.1.1 Mögliche schädliche Wirkungen bei Einwirkung auf Augen oder Haut, Aufnahme durch die Haut, die Atemwege oder den Mund?

Die Tabelle ist wie folgt auszufüllen:

1. starke Reizwirkung
2. mittlere Reizwirkung
3. geringe Reizwirkung
4. stark ätzend
5. ätzend
6. schwach ätzend
7. sehr giftig
8. giftig
9. schwach giftig

Schäden	innerlich	äußerlich
---------	-----------	-----------

Bei Einwirkung auf bzw. Aufnahme durch	Haut	Atemwege	Mund	Haut	Atemwege	Augen
in fester Form						
in flüssiger Form						
in Dampfform						

5.1.2 LD₅₀- und/oder LC₅₀-Werte bzw. Nekrosewerte

5.2 Ist ein verzögerter Vergiftungseffekt bekannt?

5.3 Entstehen bei Zersetzung oder Reaktion physiologisch gefährliche Stoffe (soweit bekannt, bitte angeben)?

5.4 Sonstige gefährliche physiologische Eigenschaften

6. Angaben zum Gefahrenpotential

6.1 Mit welchen konkreten Schäden muß gerechnet werden, wenn die gefährlichen Eigenschaften des zu befördernden Gutes wirksam werden?

Verbrennung

Verletzung

Verätzung

Vergiftung bei Aufnahme durch die Haut

Vergiftung beim Einatmen

mechanische Beschädigung

Zerstörung

Brand

Korrosion

6.2 Wie verändert sich daher jeweils die Wirkung

- a. bei unterschiedlichen Mengen des gefährlichen Gutes?
- b. bei unterschiedlichen Entfernungen vom Ort des Freiwerdens?

In welchem Zeitraum treten diese Schäden ein?

7. Angaben zum Beförderungsmittel

7.1 Welche Beförderungsmittel sind von dem Antrag auf Ausnahmezulassung betroffen?

Eisenbahngüterwagen (geschlossen, offen?) - Reisegepäckwagen -
 Lastkraftfahrzeuge (Art der Aufbauten) -
 Binnenfrachtschiffe - Überseefrachtschiffe - Containerschiffe - Passagierschiffe
 Frachtflugzeuge - Passagierflugzeuge

7.2 Sind besondere Stauvorschriften vorgesehen/erforderlich? (Welche?)

7.3 Wie soll das Beförderungsmittel ausgerüstet sein (z.B. elektrische und Brandschutzausrüstung, Lüftungseinrichtung, Kühleinrichtung)?

8. Beförderung gefährlicher Güter in Tanks

8.1 In welchen Tanks soll das gefährliche Gut befördert werden? (Tankcontainer, Aufsetztank, Batterie-Fahrzeug, Tankfahrzeug, Silofahrzeug, Eisenbahnkesselwagen, Binnentankschiff, Seetankschiff, RoRo-Schiffe)

8.2 Liegt hierfür bereits eine Zulassung vor (ggf. Zulassungskennzeichnung und ausstellende Behörde angeben)?

8.3 Gilt die Zulassung für das/die unter 2. beschriebene(n)

Gut/Güter? (Bei neuen, noch nicht zugelassenen Tanks sind Konstruktionsunterlagen entsprechend R 001 sowie ein gutachterlicher Eignungsnachweis erforderlich)

9. Angaben zur Verpackung

9.1 Beschreibung und Codierung der Verpackungsbauart
(Bitte Konstruktionszeichnungen und einen gutachtlichen Eignungsnachweis beifügen)

9.2 Nach welchen Vorschriften (z.B. Anhang A.5 ADR, Anhang V RID, Anhang I zum IMDG-Code) geprüft?
(Bitte Prüfbericht beifügen)

9.3 Soll die Verpackung nur unter zusätzlichem Schutz einer

- Palette,
- Palette umschumpft oder umstretcht,
- eines Containers,
- in geschlossener Ladung verwendet werden? (ggf. bitte näher erläutern)

9.4 Sind mit der Verpackung bereits Erfahrungen beim Transport gesammelt worden?
(Wenn ja, in welcher Zeitspanne, mit welchem Beförderungsmittel und mit welchen Füllgütern?)

9.5 Sonstige Hinweise

10. Sicherheitstechnische Begründung

(Bitte Sachverständigen-Gutachten beifügen)

10.1 Welche Sicherheitsvorkehrungen sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf die vom Gut ausgehenden Gefahren sowie die im Verlauf des gesamten Transportes möglichen Gefährdungen erforderlich?

10.2 Welche Sicherheitsvorkehrungen werden vorgeschlagen (z.B. Verpackung, Ladungssicherung, Menge, Verkehrsträger, Weg)?

10.3 Falls die in Nr. 10.2 vorgeschlagenen Sicherheitsvorkehrungen nicht den in Nr. 10.1 angegebenen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen:

- Darstellung der verbleibenden Gefahren
- Begründung, weshalb die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden.

*) Bei Fragen, die für den betreffenden Antragsgegenstand nicht zutreffen, ist "entfällt" einzutragen.

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 7 Abs. 3 GGVS	Anlage 2
---	-----------------

.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die Straßenverkehrsbehörde ¹

() (Beladung)

() (Entladung)

() (Unterbr. Autobahn)

Betr.: Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 7 Abs. 3 GGVS

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

(Bezeichnung des Gutes)

Klasse Ziffer Buchstabe

(Bezeichnung des Gutes)

Klasse Ziffer Buchstabe

(Bezeichnung des Gutes)

Klasse Ziffer Buchstabe

2. Beladestelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladestelle

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn-Anschlußstelle
5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn-Anschlußstelle
6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlußstelle und der Entladestelle

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei "unterbrochenen Autobahnen") ¹

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Straßenverkehrsbehörden sind in

Baden-Württemberg	die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);
Bayern	die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte;
Berlin	der Polizeipräsident;
Brandenburg	die Landratsämter und Kreisverwaltungen sowie die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte; Bremen der Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel;
Hamburg	die Behörde für Inneres - Polizei -1- WS 22 -;
Hessen	die Landräte und (in den kreisfreien Städten) die Oberbürgermeister;
Mecklenburg- Vorpommern	die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
Niedersachsen	die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte;
Nordrhein-Westfalen	die Kreisordnungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte);
Rheinland-Pfalz	die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;
Sachsen	die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte);
Sachsen-Anhalt	die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte);
Saarland	die Landkreise, der Stadtverband und der Oberbürgermeister von Saarbrücken;
Schleswig-Holstein	die Landräte und Oberbürgermeister;
Thüringen	die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister

1) Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVS), muß der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

.

Bestimmung des Fahrweges nach § 7 Abs. 3 GGVS (Ausstellende Behörde)	Anlage 3
--	-----------------

1. Für die Beförderung von

(Bezeichnung des Gutes) ¹

Klasse Ziffer Buchstabe

(Bezeichnung des Gutes) ¹

Klasse Ziffer Buchstabe

(Bezeichnung des Gutes) ¹

Klasse Ziffer Buchstabe

zwischen der Beladestelle/Entladestelle/Grenzübergangsstelle/Autobahnanschlußstelle ²

.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer - sonstige Lagebeschreibung)

und der Entladestelle/Grenzübergangsstelle/Autobahnanschlußstelle

.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer - sonstige Lagebeschreibung)

wird folgender Fahrweg bestimmt:

.....
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

2. Geltungsdauer der Fahrwegbestimmung
.....

3. Nebenbestimmungen
.....

4. Antragsteller
.....

Diese Fahrwegbestimmung wurde auf Antrag von
.....
(Name und Anschrift) erteilt.

5. Kostenfestsetzung
.....

6. Rechtsbehelfsbelehrung
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Diese Bescheinigung gilt bis zum

.....
 (Ort, Datum) (Unterschrift)

Liste der Prüfpunkte für Untersuchungen gemäß Rn. 10.282 der Anlage B des ADR						Anlage 5	
Umfang der Prüfung		Fahrzeugtyp					Fundstellen
		EX/II	EX/III	AT	FL	0 X	
1.	Kennzeichnung						
1.1	Warntafeln	x	x	x	x	x	Rn.10500 Abs.1-8 Rn. XX.500
1.2	Gefahrzettel	s	s	x	x	x	Rn. 10 500 Abs. 11-13 Rn. XX.500
2.	Ausrüstung						
2.1	Hinterer Anfahrerschutz			x	x	x	Rn. 10 220 Abs. 1
2.2	Verhütung von Feuergefahren						
	- Motor	x	x		x	x	Rn. 10.220 Abs. 2, 220.533
	- Auspuffanlage	x	s		x		Rn. 10.220 Abs. 2, 220.534
	- Kraftstoffbehälter	x	x		x	x	Rn. 10.220 Abs. 2, 220.532
	- Dauerbremse (Abdeckung)		x	x	x	x	Rn. 10.221 Abs. 2, 220.535
	- Verbrennungsheizgeräte	x	x	x	x	x	Rn. 10.222, 10.300 Abs. 1, 220.536 Abs. 1, 2, 5
					x		Rn. 220.536 Abs. 3, 4
		x	x				Rn.11.222
	- Fahrerhaus:						
	Werkstoffe	x	x				Rn. 11.204, 220.531 Abs. 1
	Wärmeschild					x	Rn. 51.220, 220.531 Abs. 2
2.3	Bremsanlage	x	x	x	x	x	Rn. 220.520
	- Automatischer Blockierverhinderer		x	x	x	x	Rn. 10.221 Abs. 1, 220.521
	- Dauerbremse		x	x	x	x	Rn. 10.221 Abs. 2, 220.522
	- Geschwindigkeitsbegrenzer	x	x	x	x	x	Rn. 10.261, 220.540
2.4	Feuerlöschmittel (Anzahl, Fassungsvermögen, Normung, Plombierung, Prüfdatum)	x	x	x	x	x	Rn. 10.240
2.5	Elektrische Ausrüstung						
	- Leitungen (mechanischer und thermischer Schutz)		x	x	x	x	Rn. 10.251, 11.251, 220.511

	- Batterietrennschalter (Betätigungseinrichtungen, Funktion)		x		x		Rn. 10.251, 220.512
	Batterien	x	x		x		Rn. 10.251, 11.251, 220.513
	- Fahrtschreiber (EG-Kontrollgerät)		x		x		Rn. 10.251, 220.514
	- Dauerstromkreise		x		x		Rn. 10.251, 220.515
	- elektrische Anlage hinter Fahrerhaus		x		x		Rn. 10.251, 220.516
2.6	sonstige Ausrüstung						
	- Unterlegkeil	x	x	x	x	x	Rn. 10.260a)
	- Warnzeichen	x	x	x	x	x	Rn. 10.260b)
3.	Tankschild			x	x	x	Rn. 211.160
	- Angaben auf Tankschild			x	x	x	Rn. 211.161, 211.260 bis 211.263, 211.460, 211.461, 211.560, 211.760, 211.860, 211.861, 211.960
	- Tankwandung			x	x	x	Rn. 211.170
	- Tankausrüstung			x	x	x	Rn. 211.121
	- Tankbefestigung			x	x	x	Rn. 211.121
	- Erdungssymbol				x		Rn. 211.126
4.	Tankprüfbescheinigung			x	x	x	Rn. 211.154

1) Die Bezeichnung des Gutes muß gleich lauten wie eine in der Stoffaufzählung der Anlage A durch Kursivschrift hervorgehobene Benennung. Falls der Stoffname nicht namentlich aufgeführt ist, muß die chemische Bezeichnung eingesetzt werden.

2) Nichtzutreffendes streichen

.

	Anlage 6
--	-----------------

vgl. zu 10.385

Muster 1 - Schriftliche Weisung für einen Stoff (Einzelunfallmerkblatt)

Schriftliche Weisung für den Straßenverkehr			
Ladung	Methanol	Klasse 3	336
Eigenschaften des Ladegutes	Farblose Flüssigkeit	Ziffer 17b	1230
Art der Gefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Leicht entzündbar • Auslaufende Flüssigkeit verdampft - große Explosionsgefahr • Bildet mit Luft explosionsfähige Gemische, auch in leeren, ungereinigten Behältern • Erhitzen führt zu Drucksteigerung - Berst- und Explosionsgefahr • Schwere, evtl. tödliche Vergiftungen durch Verschlucken • Flüssigkeit reizt die Augen stark • Dämpfe können Rauschzustände verursachen • Ist wasser- und umweltgefährdend 		
Persönliche Schutzausrüstung			

- Warnweste
- Atemschutz
- Schutzbrille
- Handschuhe aus Leder oder dickem Stoff
- Antistatische Stiefel
- Leichter Schutzanzug
- Augenspülflasche mit Flüssigkeit
- Handlampe

Vom Fahrzeugführer zu treffende allgemeine Maßnahmen

2 selbststehende
Warnzeichen

Polizei 110
Feuerwehr 112

- Motor abstellen
- Keine offenen Flammen, Rauchverbot
- Warnzeichen auf der Straße aufstellen und andere Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen
- Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten
- Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich verständigen

Vom Fahrzeugführer zu treffende zusätzliche und/oder besondere Maßnahmen

Ausrüstung
 • Kanalisationsabdeckung
 • Schaufel
 • Besen
 • Auffangbehälter

- Selbstschutz beachten
- Alle warnen - Explosionsgefahr
- Alle Zündquellen entfernen oder unwirksam machen (z.B. Blinklichter, Motor ausschalten)
- Eindringen von Flüssigkeit in Kanalisationen, Gruben und Keller - wenn möglich - verhindern
- Kanalisation abdecken
- Keller evakuieren lassen
- Undichtigkeiten nur beseitigen, falls ohne eigene Gefährdung möglich

Feuer

- Nur Entstehungsbrände löschen
- Keine Ladungsbrände löschen

Erste Hilfe

- Falls Produkt in die Augen gelangt, unverzüglich mit viel Wasser mehrere Minuten ausspülen
- Durchtränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen und betroffene Haut mit viel Wasser waschen
- Ärztliche Hilfe erforderlich bei Symptomen, die offensichtlich auf Einatmen oder Einwirkung auf Haut oder Augen zurückzuführen sind

Zusätzliche Hinweise

- Telefonische Rückfrage unter

Muster 2 - Schriftliche Weisung für eine Stoffgruppe (Gruppenunfallmerkblatt)

Schriftliche Weisung für den Straßenverkehr

Ladung	Entzündbare Gase	Klasse 2	23
		Ziffer 2F	1010
Eigenschaften des Ladegutes	Farblose Flüssigkeit		1011
			1012

Art der Gefahr

- Leicht entzündbar
- Gase sind unsichtbar, schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus
- Bildet mit Luft explosionsfähige Gemische, auch in leeren, ungereinigten Behältern
- Erhitzen führt zu Drucksteigerung - Berst- und Explosionsgefahr
- Schwere, evtl. tödliche Vergiftungen durch Verschlucken
- Flüssigkeit verursacht schwere Augenschäden

1027
1032
1033
1039
1041
1055
1060
1061

Persönliche Schutzausrüstung

- Warnweste
- Atemschutz
- Schutzbrille
- Handschuhe aus Leder oder dickem Stoff
- Antistatische Stiefel
- Leichter Schutzanzug
- Augenspülflasche mit Flüssigkeit
- Handlampe

Vom Fahrzeugführer zu treffende allgemeine Maßnahmen

2 selbststehende
Warnzeichen

Polizei 110
Feuerwehr 112

- Motor abstellen
- Keine offenen Flammen, Rauchverbot
- Warnzeichen auf der Straße aufstellen und andere Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen
- Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten
- Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich verständigen

Vom Fahrzeugführer zu treffende zusätzliche und/oder besondere Maßnahmen

Ausrüstung
• Kanalisationsabdeckung
• Schaufel
• Besen
• Auffangbehälter

- Selbstschutz beachten
- Alle warnen - Explosionsgefahr
- Alle Zündquellen entfernen oder unwirksam machen (z.B. Blinklichter, Motor ausschalten)
- Eindringen von Flüssigkeit in Kanalisationen, Gruben und Keller - wenn möglich - verhindern
- Kanalisation abdecken
- Keller evakuieren lassen
- Undichtigkeiten nur beseitigen, falls ohne eigene Gefährdung möglich

Feuer

- Nur Entstehungsbrände löschen
- Keine Ladungsbrände löschen

Erste Hilfe

- Durchtränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen
- Ärztliche Hilfe erforderlich bei Symptomen, die offensichtlich auf Einatmen oder Einwirkung auf Haut oder Augen zurückzuführen sind

Zusätzliche Hinweise

- Telefonische Rückfrage unter

Muster 3 - Schriftliche Weisung für einen Stoff (Einzelunfallmerkblatt)

Schriftliche Weisung für den Straßenverkehr

Ladung	Giftige Stoffe	Klasse 6.1
Eigenschaften des Ladegutes	Flüssigkeiten, Feststoffe oder Pasten oft mit Geruch	
Art der Gefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Können ätzend und entzündbar sein • Schwere, evtl. tödliche Vergiftungen durch Einatmen, Verschlucken oder bei Einwirkung auf die Haut • Dämpfe können unsichtbar und schwerer als Luft sein und sich am Boden ausbreiten • Dämpfe verursachen Vergiftungs- und Verätzungsgefahr • Können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, z. B. in leeren ungereinigten Behältern • Können sich im Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen. Die gesundheitsschädliche Wirkung beim Einatmen der in einem Feuer entwickelten Rauchgase oder Dämpfe kann auch erst später auftreten • Staubexplosion möglich • Reaktionen mit Säuren oder brandfördernden Stoffen können Explosionen verursachen • Sind wasser- und umweltgefährdend 	
Persönliche Schutzausrüstung		
	<ul style="list-style-type: none"> • Warnweste • Atemschutz • Schutzbrille • Handschuhe aus Leder oder dickem Stoff • Antistatische Stiefel • Leichter Schutzanzug • Augenspülflasche mit Flüssigkeit • Handlampe 	
Vom Fahrzeugführer zu treffende allgemeine Maßnahmen		
2 selbststehende Warnzeichen	<ul style="list-style-type: none"> • Motor abstellen • Keine offenen Flammen, Rauchverbot • Warnzeichen auf der Straße aufstellen und andere Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen 	
Polizei 110 Feuerwehr 112	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten • Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich verständigen 	
Vom Fahrzeugführer zu treffende zusätzliche und/oder besondere Maßnahmen		
Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> • Kanalisationsabdeckung • Schaufel • Besen • Auffangbehälter 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstschutz beachten • Alle warnen - Vergiftungsgefahr • Eindringen von Flüssigkeit in Kanalisationen, Gruben und Keller - wenn möglich - verhindern • Verschüttetes Ladegut mit trockenem Sand, Erde oder anderem geeigneten trockenem Material zudecken, dabei Staubentwicklung vermeiden • Falls Produkt in Gewässer oder Kanalisation gelangt ist oder Erdboden oder Pflanzen verunreinigt hat, Feuerwehr oder Polizei darauf hinweisen • Undichtheiten nur beseitigen, falls ohne eigene Gefährdung möglich 	
Feuer	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Entstehungsbrände löschen • Keine Ladungsbrände löschen 	
Erste Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Falls Produkt in die Augen gelangt, unverzüglich mit viel Wasser mehrere Minuten ausspülen • Durchtränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen und betroffene Haut mit viel Wasser waschen • Nach Einatmen, Verschlucken oder Einwirkung auf Haut oder Augen, insbesondere bei Auftreten von Symptomen, sofort Arzt hinzuziehen 	

Zusätzliche Hinweise

- Telefonische Rückfrage unter

Muster 4 - Schriftliche Weisung für einen Stoff (Einzelunfallmerkblatt)**Schriftliche Weisung für den Straßenverkehr****Ladung**

Sammelladung gefährlicher Güter in Versandstücken für die Klassen 2, 3, 4.1*, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2*, 6.1, 6.2, 8 und 9

Art der Gefahr

- Die Substanzen können Flüssigkeiten, feste Stoffe oder Gase sein.
- Ihre Eigenschaften sind aus Spalte 3, ihre Kennzeichnung (Gefahrzettel) aus Spalte 1 der Rückseite zu ersehen.
- Stoffe können explosionsgefährlich, entzündbar, selbstentzündlich, giftig, ansteckungsgefährlich oder ätzend sein oder die Verbrennung fördern oder sich zersetzen.
- Sie können die Umwelt verunreinigen, sie können explosionsfähige Gemische mit Luft bilden, sie können miteinander oder mit Wasser reagieren.
- Erwärmung und Kontakt mit Chemikalien, auch in kleinen Mengen, kann zum Behälterzerknall, zur Explosion, Zersetzung und/oder Bildung von giftigen Gasen/Dämpfen führen.
- Mögliche Gefahr für Gewässer und Umwelt. (Vgl. Gefahrenangaben zu den einzelnen Gefahrklassen bzw. Gefahrzetteln auf der Rückseite in Spalte 3).

Persönliche Schutzausrüstung

- Warnweste
- Atemschutz
- Schutzbrille
- Handschuhe aus Leder oder dickem Stoff
- Antistatische Stiefel
- Leichter Schutzanzug
- Augenspülflasche mit Flüssigkeit
- Handlampe

Vom Fahrzeugführer zu treffende allgemeine Maßnahmen

2 selbststehende
Warnzeichen

Polizei 110
Feuerwehr 112

- Motor abstellen
- Keine offenen Flammen, Rauchverbot
- Warnzeichen auf der Straße aufstellen und andere Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen
- Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten
- Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich verständigen

Vom Fahrzeugführer zu treffende zusätzliche und/oder besondere Maßnahmen**Ausrüstung**

- Kanalisationsabdeckung
- Schaufel
- Besen
- Auffangbehälter

- Selbstschutz beachten
- Alle Zündquellen entfernen oder unwirksam machen (z.B. Blinklichter, Motor ausschalten)
- Eindringen von Flüssigkeit in Kanalisationen, Gruben und Keller - wenn möglich - verhindern - Dämpfe verursachen Explosionsgefahr
- Kanalisation abdecken

- Undichtigkeiten nur beseitigen, falls ohne eigene Gefährdung möglich

Feuer

- Nur Entstehungsbrände löschen
- Keine Ladungsbrände löschen

Erste Hilfe

- Falls Produkt in die Augen gelangt, unverzüglich mit viel Wasser mehrere Minuten ausspülen
- Durchtränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen
- Ärztliche Hilfe erforderlich bei Symptomen, die offensichtlich auf Einatmen oder Einwirkung auf Haut oder Augen zurückzuführen sind



Zusätzliche Hinweise









- Telefon-Nummer und Anschrift des Beförderers (bei Verwendung einfügen):


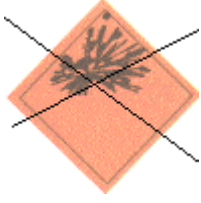
*) Unfallmerkblatt darf nicht für
 - Stoffe mit Zusatzgefahrzettel 01
 - Stoffe der Klasse 4.1, Ziffern 21 bis 50
 - Stoffe der Klasse 5.2, Ziffern 11 bis 50 verwendet werden.

.....

Muster 4 /Seite 2

Schriftliche Weisung für den Straßenverkehr		
Gefahrzettel	Klasse	Güterarten und ihre gefährlichen Eigenschaften
1	2	3
	2	<p>Gase Brand- und/oder Vergiftungs-, Verätzungsgefahr. Explosionsgefahr bei Gaswolkenbildung, Fernzündung möglich. Bei Hitzeentwicklung auf Behälter: Zerknallgefahr - Wurfstücke. Erfrierungsgefahr bei tiefkalten Gasen.</p>
	3	<p>Entzündbare flüssige Stoffe Brandgefahr, Explosionsgefahr bei Dampfvolkenbildung. Entzündbar durch Hitzeeinwirkung, elektrostatische Aufladung oder Flug- und Schlagfunken. Gefahr für Gewässer und Umwelt.</p>

	4.1	Entzündbare feste Stoffe Brandgefahr: wenn Stoff pulverförmig, Gefahr der Staubexplosion.
	4.2	Selbstentzündliche Stoffe Selbstentzündungsgefahr bei beschädigten Versandstücken oder verschüttetem Inhalt.
	4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Reagieren teilweise heftig in Verbindung mit Wasser. Entzündungs- und Explosionsgefahr bei beschädigten Versandstücken oder verschüttetem Inhalt.
	5.1	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe Reagieren sehr heftig mit anderen brennbaren Stoffen. Entzündungs- und Explosionsgefahr bei beschädigten Versandstücken oder verschüttetem Inhalt.
	5.2	Organische Peroxide Zersetzung mit Wärmeentwicklung, auch explosionsartige Zersetzung möglich. Brandgefahr, Vergiftungsgefahr durch Einatmen. Hautkontakt vermeiden. Verursacht schwere Augenschäden.
	6.1	Giftige Stoffe Vergiftungsgefahr durch Einatmen, Verschlucken, Hautkontakt vermeiden. Zum Teil Brandgefahr. Gefahr für Gewässer und Umwelt.
	6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe - Infektionsgefahr Infektionsgefahr, Gefahr der Kontaminationsverschleppung bei beschädigten Versandstücken oder verschüttetem Inhalt.
	8	Ätzende Stoffe Verätzungsgefahr durch Einatmen, Verschlucken, Hautkontakt bei beschädigten Versandstücken oder verschüttetem Inhalt. Teilweise heftige Reaktion mit Wasser, Metallen und organischen Stoffen.

	9	Verschiedene Gefahren wie z. B. Gefahr bei Brand, Einatmen von gesundheitsgefährlichen Stoffen, Bildung von hochgiftigen Stoffen im Brandfall oder Wassergefährdung bzw. Wasserverunreinigung.
		 <p>*) Stoffe mit Zusatzgefahrzettel 01 **) Stoffe der Klasse 4.1, Ziffern 21 bis 50 ***) Stoffe der Klasse 5.2, Ziffern 11 bis 20 ... dürfen nicht nach diesem Unfallmerkbild befördert werden</p>

**Sammelladung gefährlicher Güter in Versandstücken
für die Klassen 2, 3, 4.1*, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2*, 6.1, 6.2, 8 und 9**